



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2015

Ausgegeben zu Münster am 24. August 2015

Nr. 21

<i>Inhalt</i>	Seite
Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Public Policy der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science vom 28. Juli 2015	1626
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.07.2015	1703
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.07.2015	1748
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Sinologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28.07.2015	1755

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2015/21
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Ordnung
für die Prüfungen im Studiengang Public Policy
der Westfälischen Wilhelms-Universität
mit dem Abschluss Master of Science
vom 28. Juli 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), hat die Westfälische Wilhelms- Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zuständigkeit**
- § 5 Zugang zum Studium und Zulassung zur Masterprüfung**
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Leistungspunkte**
- § 7 Studieninhalte**
- § 8 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
- § 9 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
- § 10 Die Masterarbeit**
- § 11 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 12 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 14 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**
- § 15 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 16 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 17 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 18 Diploma Supplement**
- § 19 Einsicht in die Studienakten**

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 21 Ungültigkeit von Einzelleistungen

§ 22 Aberkennung des Mastergrades

§ 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang I: Modulbeschreibungen

Anhang II: Umrechnungstabelle gem. § 16 Abs. 2

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Public Policy an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) ¹Das Master-Studium ist ein wissenschaftliches Studium, das auf einem abgeschlossenen grundständigen Studium aufbaut und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten und zur Lösung anspruchsvoller volkswirtschaftlicher Fragestellungen in Theorie und Berufspraxis vermittelt. ²Darüber hinaus werden auch politikwissenschaftliche und juristische Kenntnisse vermittelt, so dass die Absolventinnen und Absolventen insbesondere an den Schnittstellen zwischen diesen Bereichen arbeiten können.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 4

Zuständigkeit

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin und zwei Studierenden. ³Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des

akademischen Mitarbeiters/der akademischen Mitarbeiterin und der Studierenden ein Jahr.

- (2) ¹Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter(innen). ²Die Wiederbestellung ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. ⁴Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen/deren ständige(n) Vertreter(in).
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. ⁴Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung.
- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter(innen) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter(innen) haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen beratend mit.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in) und zwei weiteren Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. ²Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) und drei weitere nichtstudentische Mitglieder anwesend sind. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. ²Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. ³Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. ⁴Der/Die Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an seiner/ihrer Stelle kann sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) handeln.
- (8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

- (9) ¹Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen – rechtsverbindlich als kumulative Einzelbekanntmachung – durch Aushang an den dafür vorgesehenen Aushangflächen im Prüfungsamt unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. ²Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 5

Zugang zum Studium und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Public Policy an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Master-Studiengang Public Policy an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen bzw. zu widerrufen, wenn der/die Studierende die Diplom-Vorprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomprüfung, die Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe an einer Hochschule im Geltungsbereich des deutschen Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ²Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ³Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁴Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁵Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. ⁶Ein

Leistungspunkt entspricht einem Credit Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Studiengang Public Policy umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen sowie die Anfertigung einer Masterarbeit:
- 6 Pflichtmodule (6 Leistungspunkte (LP) pro Modul) aus dem Kernbereich Volkswirtschaftslehre
 - 1 Pflichtmodul (à 18 LP) aus dem Bereich Politikwissenschaften
 - 1 Pflichtmodul (à 12 LP) aus dem Bereich Rechtswissenschaften
 - 12 Wahlpflichtmodule (6 LP pro Modul) aus den Bereichen Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre, von denen 5 Module studiert werden müssen
 - die Masterarbeit

(1) ¹Im Einzelnen können die folgenden Module studiert werden:

1. Pflichtmodule aus dem Kernbereich Volkswirtschaftslehre:
 - a. Mikroökonomik (6 LP)
 - b. Makroökonomie (6 LP)
 - c. Empirische Methoden (6 LP)
 - d. Volkswirtschaftspolitik (6 LP)
 - e. Fortgeschrittene Ökonomische Politikanalyse (6 LP)
 - f. Projektstudium (6 LP)
2. Pflichtmodul „Nebenschwerpunkt Politikwissenschaft“ (18 LP)
Das Pflichtmodul „Nebenschwerpunkt Politikwissenschaft“ gestaltet sich je nach Vorkenntnissen der Studierenden unterschiedlich. Aufgrund der unterschiedlichen Vorkenntnisse können sich Einschränkungen bei der Wahl der politikwissenschaftlichen Veranstaltungen ergeben. Die näheren Regelungen ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Anhang.
3. Pflichtmodul „Nebenschwerpunkt Rechtswissenschaften“ (12 LP)
Das Pflichtmodul „Nebenschwerpunkt Rechtswissenschaften“ gestaltet sich je nach Vorkenntnissen der Studierenden unterschiedlich. Die näheren Regelungen ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Anhang.
4. Wahlpflichtmodule Volkswirtschaftslehre/Betriebswirtschaftslehre:
 - a. Wahlpflichtmodul 1 (6 LP)
 - b. Wahlpflichtmodul 2 (6 LP)
 - c. Wahlpflichtmodul 3 (6 LP)
 - d. Wahlpflichtmodul 4 (6 LP)
 - e. Wahlpflichtmodul 5 (6 LP)

Die Wahlpflichtmodule können frei aus dem entsprechenden Angebot des Masterstudiengangs Public Policy gewählt werden, soweit die in den einzelnen Modulen verlangten Voraussetzungen erfüllt sind.

5. Masterarbeit (24 LP)

²Näheres regeln die jeweiligen Modulbeschreibungen und der Studienverlaufsplan im Anhang dieser Prüfungsordnung.

- (3) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. ²Hiervon entfallen 96 Leistungspunkte auf die in Absatz 2 genannten Module und 24 Leistungspunkte auf die Masterarbeit. ³Eine Mehrerbringung von Modulen innerhalb der Wahlbereiche ist nicht möglich.
- (4) Die angebotenen Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls und die dabei zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang.

§ 8

Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Der Umfang eines Moduls entspricht in der Regel 6 Leistungspunkten. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten sowie auch Unterschiede in den einzelnen Studienjahren bestehen.
- (2) Im Rahmen des Masterstudiums sollen Studierende mindestens ein Semester im Ausland studieren.
- (3) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen innerhalb der Module und der Masterarbeit zusammen.
- (4) ¹Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen. ²Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.

- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (6) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (7) ¹Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird. ²Prüfungsleistungen eines Moduls sollen im jeweils darauf folgenden Semester wiederholt werden können.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen, die Bestandteil der Masterprüfung ist (Prüfungsleistung), dabei schließt jedes Modul i.d.R. mit nur einer Prüfungsleistung ab. ²Daneben kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- und Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise schematisiert ausgewertet werden. ⁴Sowohl Studien- als auch Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁶Ist die Studien-/Prüfungsleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung. ⁷Nicht schriftlich erbrachte Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sollen vom Prüfer so dokumentiert werden, dass sie für einen im Widerspruchsfall eventuell heranzuziehenden Zweitprüfer, ggfs. mit zusätzlichen mündlichen Erläuterungen, nachvollziehbar sind; dies gilt auch für eventuelle Widersprüche gegen Zuhörerinnen/Zuhörer zu mündlichen Prüfungen gem. § 63 Abs. 4 HG. ⁸Darüber hinaus können nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch Studienleistungen verlangt werden, die durch den Veranstalter bekannt gegeben werden.
- (3) ¹Grundsätzlich bestimmen die Modulbeschreibungen im Anhang die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang. ²Diese können auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein (Modulabschlussprüfung). ³Innerhalb des in den Modulbeschreibungen eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss, vorbehaltlich der Sätze 5 und 6, i.d.R. mindestens

einen Monat vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie gem. § 4 Abs. 9 bekannt. ⁴Dabei können die Modulbeschreibungen eine Prüfungs- oder Studienleistung auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. ⁵Darüber hinaus können für Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer in der Regel 20 Minuten je Kandidat für ein Veranstaltungsvolumen von 6 Leistungspunkten beträgt. ⁶In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung, soweit sich aus den Modulbeschreibungen nichts anderes ergibt, durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und in der in § 4 Abs. 9 geregelten Weise so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass die Kandidatin/der Kandidat von ihrem/seinem Rücktrittsrecht gemäß Abs. 5 Gebrauch machen kann.

- (4) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. ¹⁰Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
 „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent.
 „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent.
 „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

¹¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ¹²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten

Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. ¹³Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

- (5) ¹Für jede Prüfungsleistung ist eine verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erforderlich. ²Die Anmeldung muss persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. ³Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen über das EDV-System des Prüfungsamtes erfolgen. ⁴Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich. ⁵In Notfällen, z.B. bei plötzlicher und schwerer Erkrankung, kann eine telefonische Notanmeldung innerhalb der bekannt gegebenen Frist erfolgen. ⁶Die Gründe für diese Notanmeldung sind unverzüglich nachzuweisen, damit sie anerkannt werden können. ⁷Im Falle einer Fristversäumnis ist die Einsetzung in den vorherigen Stand ausgeschlossen. ⁸Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. ⁹Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zu 14 Tagen vor Beginn des Klausurzeitraums ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die Studierenden möglich.

§ 10

Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein wissenschaftliches Thema oder Projekt eigenständig zu bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Anspruchsniveau darzustellen bzw. zu dokumentieren.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 12 bestellten Prüferin/Prüfer betreut und bewertet. ²Für die Wahl des Prüfers/der Prüferin sowie für die Themenstellung der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. ³Lehnt der vorgeschlagene Prüfer/die vorgeschlagene Prüferin die Betreuung ab, wird der Kandidat/die Kandidatin vom Prüfungsausschuss auf Antrag einem Themensteller zugewiesen.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch den Prüfer/die Prüferin. ²Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁴Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin/des Themenstellers im Einzelfall die Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen verlängern. ⁵Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit sind rechtzeitig vor Ablauf der regulären Bearbeitungszeit zu stellen.

- (5) ¹Auf begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung des Kandidaten/der Kandidatin oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten/der Ehegattin, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines/einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn dieser/diese pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat der Kandidat/die Kandidatin das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn der Kandidat/die Kandidatin die Masterarbeit länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 15 Abs. 6.
- (6) ¹Mit Genehmigung des Themenstellers kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Masterarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.
- (7) ¹Die Masterarbeit kann in Absprache mit dem Prüfer auch über ein Projekt geschrieben werden, das der Bearbeiter/die Bearbeiterin eigenständig bearbeitet oder an dessen Bearbeitung er/sie maßgeblich beteiligt ist. ²Gegenstand der Bewertung ist in diesem Fall die wissenschaftliche Konzipierung, Beschreibung und Auswertung des Projektes und nicht der Projekterfolg.

§ 11

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß bei dem Prüfer/der Prüferin in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) und zusätzlich einfach in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 20 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit

anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. ⁴Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ²Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer; der/die erste Prüfer/Prüferin soll der Themensteller/die Themenstellerin sein. ³Die Bewertung durch jeden Prüfer/jede Prüferin (Einzelbewertung) ist nach § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁴Eine Vorkorrektur durch akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist zulässig.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf zwölf Wochen nicht überschreiten.
- (4) ¹Als Note der Masterarbeit wird vorbehaltlich von Satz 3 das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen festgesetzt, § 16 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend. ²Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf „ausreichend“ (4,0) und die andere auf „nicht ausreichend“ (5,0), wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein(e) dritte(r) Prüfer(in) hinzugezogen; in diesem Fall legen die drei Prüfer(innen) die Note der Bachelorarbeit gemeinsam fest. ³Erforderlichenfalls entscheidet die Mehrheit.

§ 12

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Eine Vorkorrektur durch akademische Mitarbeiter(innen) ist zulässig. ³Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 11.
- (7) ¹Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Wiederholungsversuchen gem. § 15 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 16 Abs. 5 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.
- (8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 13

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 und auf Antrag kann der/die Studierende in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt zu erwerbenden Punkte ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an

ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.³ Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die von in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) ¹Werden bestandene Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die dafür vorgesehenen Punkte ohne Note gut geschrieben. ²Eine Berücksichtigung der Benotung in der Gesamtnote der Masterprüfung erfolgt nicht. ³Entspricht die angerechnete Leistung einem Teil eines Moduls des Masterstudiengangs Public Policy an der Westfälischen Wilhelmsuniversität, welches laut Modulhandbuch mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen wird, so erhält die/der Studierende die Möglichkeit, den noch fehlenden Teil des Moduls durch eine Prüfungsleistung zu absolvieren. ⁴In diesem Fall berechnet die Modulnote aus der Note dieser Prüfungsleistung. ⁵Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für solche Leistungen, die in anderen Studiengängen der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht worden sind, diese werden mit der erbrachten Note angerechnet. ⁶Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁷Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können höchstens bis zu einem Anteil von 60 Leistungspunkten angerechnet werden.
- (7) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (8) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (9) Die Entscheidung über die Anrechnung ergeht innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung und Einreichung aller notwendigen Unterlagen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 14**Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

- (1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 15**Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer alle dazu erforderlichen Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung. ²Insgesamt steht jedem Prüfling darüber hinaus 3 Drittversuche für eine Modulabschlussprüfung bzw. eine Teilprüfung eines Moduls zur Verfügung. ³Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Ein Wahlpflichtmodulwechsel ist für ein Wahlpflichtmodul genau einmal möglich, sofern dieses noch nicht abgeschlossen ist. ²Ein weiterer Wechsel danach ist ausgeschlossen. ³Ein Modul, das als Wahlpflichtmodul ausgewählt wurde, kann nicht für ein anderes Wahlpflichtmodul wieder gewählt werden. ⁴Sind in einem Wahlpflichtmodul bereits eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht, unabhängig davon, ob bestanden oder nicht bestanden, und wechselt die Kandidatin/der Kandidat zu einem anderen Wahlpflichtmodul, so gelten diese Prüfungen als nicht unternommen. ⁵Ist eine

Kandidatin/ein Kandidat in dem von ihr/ihm zunächst gewählten Wahlpflichtmodul endgültig gescheitert, hat sie/er nicht mehr die Möglichkeit, die erforderlichen Leistungen stattdessen in einem anderen Wahlpflichtmodul zu erbringen.

- (5) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Ist ein Pflichtmodul oder ein Wahlpflichtmodul nach Ausschöpfen aller Drittversuche oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (7) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium endgültig nicht bestanden ist. ²Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 16

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Für die Bewertung der Masterarbeit und aller anderen Prüfungsleistungen, außer der Leistungen im rechtswissenschaftlichen Bereich, sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

²Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

- (2) ¹Sofern für Prüfungsleistungen eines Moduls im rechtswissenschaftlichen Bereich eine Bewertung vorgesehen ist, sind dafür folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	= 16-18 Punkte für eine besonders hervorragende Leistung,
gut	= 13-15 Punkte für eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
vollbefriedigend	= 10-12 Punkte für eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
befriedigend	= 7-9 Punkte für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	= 4-6 Punkte für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	= 1-3 Punkte für eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
ungenügend	= 0 Punkte eine völlig unbrauchbare Leistung.

²Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden. Die Noten der einzelnen Teilleistungen werden jeweils gemäß der Umrechnungstabelle in Anhang II umgerechnet.

- (3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens am Ende des jeweiligen Semesters mitzuteilen, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde. ²Für die Masterarbeit gilt § 11 Abs. 3.
- (4) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁶Studierende, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

- (5) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten bewerteten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (6) ¹Aus den Noten der Module und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Module gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. ³Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Gesamtnote lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (7) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 17

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
- die Note der Masterarbeit,
 - das Thema der Masterarbeit,
 - die Gesamtnote der Masterprüfung,
 - die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
 - die Bezeichnungen und Noten der bestandenen Module.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel dieser Fakultät versehen.

§ 18

Diploma Supplement

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. ³Freiwillig absolvierte Module, welche über die Anforderungen der Prüfungsordnung hinausgehen, sind dabei als solche zu kennzeichnen.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 19

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnahmetermin vorgesehen ist, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit. ⁵§ 29 VwVG bleibt unberührt.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. ⁵Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ⁶Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ⁷Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.
- (3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel mittels Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen von Satz 1 oder Satz 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 21 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 23

Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 in den Masterstudiengang Public Policy eingeschrieben werden.

Anhang I: Modulbeschreibungen

für den Masterstudiengang Public Policy an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Empfohlener Studienverlaufsplan:

Semester	Module					LP					
1. Semester	Makroökonomie (MAP Klausur)	6	Mikroökonomik (MAP Klausur)	6	Volkswirtschaftspolitik (MAP Klausur)	6	Nebenschw. Politikwissenschaft (Klausuren)	6	Nebenschw. Rechtswissenschaften (Klausuren)	6	30
2. Semester	Empirische Methoden (MAP Klausur)	6	Fortgeschrittene ökonomische Politikanalysen (MAP Klausur)	6	Nebenschw. Politikwissenschaft (Klausuren bzw. Hausarbeit)		12	Nebenschw. Rechtswissenschaften (Klausuren)	6	30	
3. Semester	Wahlpflicht I (Klausur oder Seminar)	6	Wahlpflicht II (Klausur oder Seminar)	6	Wahlpflicht III (Klausur oder Seminar)	6	Wahlpflicht IV (Klausur oder Seminar)	6	Wahlpflicht IV (Klausur oder Seminar)	6	30
4. Semester	Projektstudium (Hausarbeit / Präsentation)					6	Masterarbeit			24	30
Gesamtanzahl an Leistungspunkten										120	

Inhalt

Pflichtmodule

Mikroökonomik/Microeconomics

Makroökonomie/Macroeconomics

Empirische Methoden/Empirical Methods

Volkswirtschaftspolitik/Economic Policy

Fortgeschrittene ökonomische Politikanalyse/Advanced Public Choice

Pflichtbereich Politikwissenschaften

Nebenschwerpunkt Politikwissenschaft (mit Vorkenntnissen)/Political Science (with previous knowledge)

Nebenschwerpunkt Politikwissenschaft (ohne Vorkenntnisse)/Political Science (without previous knowledge)

Pflichtbereich Rechtswissenschaften

Nebenschwerpunkt Rechtswissenschaften (mit Vorkenntnissen)/Law (with previous knowledge)

Nebenschwerpunkt Rechtswissenschaften (ohne Vorkenntnisse)/Law (without previous knowledge)

Wahlpflichtbereich

Finanzwissenschaft/Seminar Public Economics

Fortgeschrittene Finanzwissenschaft/Advanced Public Economics

Empirische Finanzwissenschaft/Empirical Public Economics

Finanzpolitik/Fiscal Policy

Arbeitsmarkt und Beschäftigungspolitik/Labour Market and Employment Policy

Aktuelle wirtschaftspolitische Entwicklungen/Current Economic developments

Seminar zu Public Choice/Seminar on Public Choice

Seminar zur Wirtschaftspolitik/Seminar on Economic Policy

Management IV/Management IV

Personalökonomik/Personnel Economics

Grundlagen von Forschung, Technologie und Innovation/

Principles of research, technology & innovation

Governance/Governance

Projektstudium/Governance

Masterarbeit/Masterthesis

Pflichtmodule:

Modultitel deutsch:		Mikroökonomik					
Modultitel englisch:		Microeconomics					
Studiengang:		<i>Masterstudiengang Public Policy</i>					
1	Modulnummer: PP-P1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflicht - modul <input type="checkbox"/> Wahlpflicht - modul			Sprache: Englisch		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer : <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Mikroökonomik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
4	Lehrinhalte:						
	Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen:						
	Inhalt und Lernziele:						
	Diese Veranstaltung legt die Grundlagen für mikroökonomische Theorie auf Master-Niveau. Sie umfasst Haushalts- und Unternehmenstheorie, Markt- und Gleichgewichtstheorie, Grundlagen der Spieltheorie und der Informationstheorie.						
5	Erworbene Kompetenzen:						
	Fachliche Kompetenzen:						
	Nach Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden solide methodische Kenntnisse der mikroökonomischen Theorie. Sie beherrschen das im Masterstudium übliche formale Niveau der ökonomischen Modellanalyse. Angewandte Fragestellungen, wie sie in vielen anderen Masterveranstaltungen behandelt werden, können in die formale Modellsprache übersetzt werden. Modellergebnisse können interpretiert und kontextualisiert werden.						
	Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:						
	Die Studierenden erlernen ökonomische Fragestellungen in konkrete Modellrahmen einzuordnen und zu analysieren. Hierbei stehen insbesondere das eigenständige Arbeiten und die Selbstorganisation im Mittelpunkt. Auch der Umgang mit englischsprachiger Literatur wird erlernt.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
	Keine						
7	Leistungsüberprüfung:						
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistungen:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Dauer bzw. Umfang		Gewichtung für die Modulnote in %

	Klausur	60 Min.	100
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	5% (6 von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine		
13	Anwesenheit:		
	Empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	Master Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik, Master Physik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.		
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:	
	Prof. Dr. Johannes Becker	FB 04 – Wirtschaftswissenschaften	
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch:		Makroökonomie					
Modultitel englisch:		Macroeconomics					
Studiengang:		<i>Masterstudiengang Public Policy</i>					
1	Modulnummer: PP-P2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflicht - modul <input type="checkbox"/> Wahlpflicht- modul			Sprache: Englisch		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1..	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	V	Makroökonomie	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
4	Lehrinhalte:						
	Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen:						
	Inhalt und Lernziele:						
	Die Veranstaltung Advanced Macroeconomics bietet eine Einführung in fortgeschrittene Themen und Methoden der modernen makroökonomischen Theorie. Der Kurs baut auf den makroökonomischen Veranstaltungen des Bachelorstudiengangs auf.						
	Themen			Lernziele			
	Wachstumstheorie und –empirie, Geld und Inflation, Vermögenspreisblasen, Neukeynesianische Makroökonomik			Theoretische und empirische Methodenkenntnisse im Bereich der Makroökonomik			
5	Erworbene Kompetenzen:						
	Fachliche Kompetenzen:						
	Das Modul vermittelt fortgeschrittene theoretische und quantitative Methoden der makroökonomischen Theorie, die in zahlreichen volks- und betriebswirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern, insbesondere bei internationalen Organisationen, volkswirtschaftlichen Abteilungen von Ministerien, Forschungsinstituten sowie international operierenden Unternehmen von speziellem Interesse sind.						
	Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:						
	Analyse komplexer Modellstrukturen vermittelt die Fähigkeit zur Problemlösung, Erarbeitung des Wissens individuell sowie interaktiv im Team.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
	Keine.						
7	Leistungsüberprüfung:						
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						

8	Prüfungsleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Abschlussklausur Makroökonomie	60 min.	100
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	5% (6 von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine.		
13	Anwesenheit:		
	Empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	Master Volkswirtschaftslehre, Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik, Master Physik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.		
15	Modulbeauftragte/r:		Zuständiger Fachbereich:
	Prof. Dr. Martin Bohl, Prof. Dr. Bernd Kempa		FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch: Empirische Methoden																						
Modultitel englisch: Empirical Methods																						
Studiengang: <i>Masterstudiengang Public Policy</i>																						
1	Modulnummer: PP-P3 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflicht - modul <input type="checkbox"/> Wahlpflicht - modul Sprache: Englisch																					
2	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. Fachsem.: 1. / 2. LP: 6 Workload (h): 180																					
Modulstruktur:																						
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>V</td> <td>Empirical Methods</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 h (2 SWS)</td> <td>60 h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Ü</td> <td>Tutorial on Empirical Methods</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 h (2 SWS)</td> <td>60 h</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	V	Empirical Methods	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h	2.	Ü	Tutorial on Empirical Methods	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																
1.	V	Empirical Methods	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h																
2.	Ü	Tutorial on Empirical Methods	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h																
4	Lehrinhalte: Vertiefung von empirischen Methoden, die bereits im Bachelorstudium behandelt wurden; <table border="1"> <thead> <tr> <th>Themen</th> <th>Lernziele</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Multiple lineare Regression; Hypothesen Tests und Zufallsfehlerbereich; nonlineare Regression; Paneldaten-Modelle; binäre abhängige Variablen; Instrumentale Variablenschätzung, Zeitreihen Regression und Prognose</td> <td>Verständnis und Anwendung von fortgeschrittenen ökonometrischen Inhalten</td> </tr> </tbody> </table>	Themen	Lernziele	Multiple lineare Regression; Hypothesen Tests und Zufallsfehlerbereich; nonlineare Regression; Paneldaten-Modelle; binäre abhängige Variablen; Instrumentale Variablenschätzung, Zeitreihen Regression und Prognose	Verständnis und Anwendung von fortgeschrittenen ökonometrischen Inhalten																	
Themen	Lernziele																					
Multiple lineare Regression; Hypothesen Tests und Zufallsfehlerbereich; nonlineare Regression; Paneldaten-Modelle; binäre abhängige Variablen; Instrumentale Variablenschätzung, Zeitreihen Regression und Prognose	Verständnis und Anwendung von fortgeschrittenen ökonometrischen Inhalten																					
5	Erworbene Kompetenzen: Fachliche Kompetenzen: Die Studierenden lernen, die behandelten Methoden in Forschungsarbeiten zu erkennen und zu bewerten. Sie lernen, die Methoden in eigenen Arbeiten selbst anzuwenden. Soft Skills und Schlüsselqualifikationen: Klares Denken.																					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.																					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen																					
8	Prüfungsleistungen: <table border="1"> <tr> <td>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td>Dauer bzw. Umfang</td> <td>Gewichtung für die Modulnote in %</td> </tr> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																		
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																				

	Klausur	60 min.	100
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	5% (6 von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine.		
13	Anwesenheit:		
	Empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik, Master Physik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.		
15	Modulbeauftragte/r:		Zuständiger Fachbereich:
	Prof. Dr. Mark Trede, Prof. Dr. Bernd Wilfling		FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch: Volkswirtschaftspolitik																						
Modultitel englisch: Economic Policy																						
Studiengang: Masterstudiengang Public Policy																						
1	Modulnummer: PP-P4 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflicht - modul <input type="checkbox"/> Wahlpflicht - modul Sprache: Deutsch																					
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. Fachsem.: 1. / 2. LP: 6 Workload (h): 180																					
3	Modulstruktur: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>V</td> <td>Wirtschaftspolitik</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>4</td> <td>30 h (2 SWS)</td> <td>90 h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Ü</td> <td>Übung/Fallstudien/Diskussion aktueller Entwicklungen</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>15 h (1 SWS)</td> <td>45 h</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	V	Wirtschaftspolitik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 h (2 SWS)	90 h	2.	Ü	Übung/Fallstudien/Diskussion aktueller Entwicklungen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	15 h (1 SWS)	45 h
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																
1.	V	Wirtschaftspolitik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 h (2 SWS)	90 h																
2.	Ü	Übung/Fallstudien/Diskussion aktueller Entwicklungen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	15 h (1 SWS)	45 h																
4	Lehrinhalte: Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen: Das Modul Volkswirtschaftspolitik ergänzt die Module, in denen spezielle wirtschaftspolitische Fragestellungen analysiert werden, durch eine grundlegende Behandlung von gesellschaftlichen Zielen, Entscheidungsmethoden und Politikmaßnahmen. Inhalt und Lernziele: Ziel des Moduls ist es, den Studierenden eine vertiefende Analyse von wirtschaftspolitisch relevanten Wohlfahrtskonzeptionen, des Einflusses von demokratischen Entscheidungsmethoden auf die realisierte Wirtschaftspolitik, der aus dem Eigeninteresse von Politikern und Bürokratie entstehenden Probleme und moderner Politikmaßnahmen wie Nudges zu vermitteln. Dabei wird die Methodenkompetenz zur Analyse von wirtschaftspolitischen Fragestellungen und Methodenkompetenz zur Analyse von Wirtschaftspolitik in der Demokratie gestärkt. Ziel ist es darüber hinaus, dass Studierende die Fähigkeit entwickeln, theoretische Modelle auf ihre Anwendbarkeit bezüglich konkreter politischer Fragestellungen beurteilen zu können.																					
5	Erworbene Kompetenzen: Fachliche Kompetenzen: Das Modul vermittelt fortgeschrittene Grundlagen der wirtschaftspolitischen Entscheidungsfindung, die in zahlreichen volks- und betriebswirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern, insbesondere bei wirtschaftspolitischen Abteilungen von Ministerien, Forschungsinstituten und Verbänden von besonderem Interesse sind.																					

	Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:		
	Die Analyse komplexer Modellstrukturen vermittelt den Teilnehmern die Fähigkeit zur Problemlösung. Die Ausarbeitung von Aufgaben in Kleingruppen fördert gleichzeitig die Koordinations-, Organisations- und Kommunikationsfähigkeit. Der fachliche Diskurs in den Veranstaltungen schärft darüber hinaus die Diskursfähigkeit mit einem Fachpublikum. Praktische Anwendungsbeispiele schulen dabei die Kommunikationsfähigkeit über das Fachpublikum hinaus.		
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.		
7	Leistungsüberprüfung: [X] Modulabschlussprüfung [] Modulteilprüfungen		
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Modulabschlussklausur		60 min. Gewichtung für die Modulnote in % 100
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.		
13	Anwesenheit: Empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Volkswirtschaftslehre, Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik, Master Physik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Gernot Sieg		Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
	16 Sonstiges:		

Modultitel deutsch:		Fortgeschrittene ökonomische Politikanalyse					
Modultitel englisch:		Advanced Public Choice					
Studiengang:		Masterstudiengang Public Policy					
1	Modulnummer: PP-P5	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				Sprache: Englisch	
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.		Fachsem.: 2	LP: 6	Workload (h): 180	
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V/Ü	Vorlesung Advanced Public Policy plus Übung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	45 h (3 SWS)	135 h
4	Lehrinhalte:						
	Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen:						
	Diese Veranstaltung behandelt die wichtigsten Themen Public-Choice-Theorie auf einem mittleren formalen Niveau.						
	Inhalt und Lernziele:						
	Themen			Lernziele			
	Theorie kollektiver Präferenzen, ökonomische die Theorie direkter und indirekter Demokratie, die Theorie des rationalen Wählerverhaltens, die Interessengruppentheorie und die Analyse alternativer politischer Systeme.			Die Beherrschung grundlegender formaler Modelle der Public-Choice-Theorie, das Verständnis politischer Effekte auf der Basis individuellen Verhaltens, eine Vertiefung des Verständnisses politischer Prozesse			
5	Erworbene Kompetenzen:						
	Fachliche Kompetenzen:						
	Die Studierenden werden in der Lage sein, einschlägige Modelle der Public-Choice-Theorie nachzuvollziehen und in ersten Ansätzen auch weiterzuentwickeln. Sie werden in der Lage sein, einschlägige Fachliteratur zu lesen und nachzuvollziehen. Schließlich werden sie praktische Fragestellungen politischen Handelns vor dem Hintergrund eines strukturellen Verständnisses politischer Prozesse einordnen und strukturieren können .						
	Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:						
	Die Studierenden werden den Alltag politischen und öffentlich-administrativen Handelns leichter strukturieren und die Dynamik von Entscheidungsprozessen in Gruppen besser verstehen können, und sie werden auf dieser Grundlage solche Entscheidungsprozesse effektiver gestalten gelernt haben.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
	Keine						
7	Leistungsüberprüfung:						
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung			<input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen			

8	Prüfungsleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Modulabschlussprüfung (schriftliche Klausur)	90 min	100
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: Empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Thomas Apolte	Zuständiger Fachbereich: FB 04 - Wirtschaftswissenschaften	
16	Sonstiges:		

¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Pflichtbereich Politikwissenschaften

Studierende mit politikwissenschaftlichen Vorkenntnissen absolvieren das Modul PP-Pol1, Studierende ohne politikwissenschaftliche Vorkenntnisse absolvieren das Modul PP-Pol2. Die Feststellung, ob entsprechende Vorkenntnisse vorliegen, wird zu Beginn des Studiums des Masterstudiengangs Public Policy getroffen.

Modultitel deutsch:		Nebenschwerpunkt Politikwissenschaft (mit Vorkenntnissen)					
Modultitel englisch:		Political Science with previous knowledge					
Studiengang:		Masterstudiengang Public Policy					
1	Modulnummer: PP-Pol1	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			Sprache: Deutsch, teilw. Englisch		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1-4	LP: 18	Workload (h): 540		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Politische Theorie	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150 h
	2.	S	Qualitative Methoden	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150 h
	3.	S	Quantitative Methoden	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150 h
	4.	S	Masterseminar 1	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150 h
5.	S	Masterseminar 2	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150 h	
4	Lehrinhalte:						

	<p>Das Modul bietet Studierenden mit Vorkenntnissen der Politikwissenschaft einen vertieften Einstieg in die Theorien und Methoden der Politikwissenschaft wie auch in Fragestellungen politischer Steuerung und politischer Partizipation.</p> <p>Das Seminar Politische Theorie zielt auf die Klärung zentraler analytischer und normativer Grundbegriffe und Konzepte und eine vertiefte Kenntnis klassischer wie aktueller analytischer und normativer theoretischer Konzepte und Ansätze der Politikwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung ihres methodischen Zugangs zu den Gegenständen sowie ihres wissenschaftstheoretischen Hintergrunds.</p> <p>Die Seminare Quantitative Methoden und Qualitative Methoden vermitteln fortgeschrittene Kenntnisse der empirischen Sozialforschung. Inhalte sind (1) historische Grundzüge der konzeptionellen Entwicklung und Anwendung der empirischen Sozialforschung in der Politikwissenschaft, (2) Abgrenzung quantitativer und qualitativer empirischer Sozialforschung bezogen auf Erkenntnisreichweiten, Einsatzgebiete, Operationalisierungsbedingungen und methodische Instrumente, (3) Planung/Konzeption der Einsatzmöglichkeiten von Instrumenten empirischer Sozialforschung im Rahmen eigener Forschung und (4) Reflexion der Erkenntnisreichweite beim Einsatz bestimmter qualitativer wie quantitativer Methoden.</p> <p>Die beiden Masterseminare geben den Studierenden die Möglichkeit, politische Sachverhalte zum einen „top-down“, also aus einer Steuerungsperspektive des Staates bzw. selbstregulierender nicht-staatlicher Akteure oder „bottom-up“, d.h. aus einer Partizipationsperspektive aus Sicht von Individuen oder gesellschaftlichen Gruppen zu analysieren und zu bewerten. Diese können je nach Forschungsschwerpunkt der Lehrenden sowohl auf kommunaler, nationaler, regionaler als auch supra- und internationaler Ebene angesiedelt sein.</p>								
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden erwerben ein erweitertes Verständnis von politikwissenschaftlichen Theorien und empirischer Forschung und können diese kritisch diskutieren und anwenden. Zudem erwerben Sie vertiefte Kenntnisse der empirischen und normativen politischen Theorie sowie der Wissenschaftstheorie und können daraus Fragestellungen für die weitere theoretische und empirische Forschung ableiten.</p> <p>Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse politischer Partizipation und/oder politischer Steuerung und sind in der Lage Sachverhalte aus diesen Perspektiven zu analysieren und zu bewerten.</p>								
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Aus den Lehrveranstaltungen 1-5 sind insgesamt 3 Veranstaltungen zu studieren. Es ist eine Veranstaltung aus den Veranstaltungen 1-3 und zwei Masterseminare (Veranstaltungen 4 und 5) zu studieren. Die Masterseminare können frei aus dem Angebot der Vertiefungsmodule MPW2 (Politische Steuerung) und MPW3 (Politische Partizipation) des Masterstudiengangs Politikwissenschaft gewählt werden.</p>								
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>								
8	<p>Prüfungsleistungen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Die Studierenden schreiben in einem der Masterseminare eine Hausarbeit im Umfang von ca. 5.000 Wörtern.</td> <td>5.000 Wörter</td> <td>100%</td> </tr> </tbody> </table>			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Die Studierenden schreiben in einem der Masterseminare eine Hausarbeit im Umfang von ca. 5.000 Wörtern.	5.000 Wörter	100%
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %							
Die Studierenden schreiben in einem der Masterseminare eine Hausarbeit im Umfang von ca. 5.000 Wörtern.	5.000 Wörter	100%							
9	<p>Studienleistungen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang				
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang								

	Die Dozentinnen und Dozenten können in allen Veranstaltungen jeweils Studienleistungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Master Politikwissenschaft mit einem Workload von insgesamt maximal 30 Arbeitsstunden festlegen. Die Studienleistungen sind zu Beginn der Seminare festzulegen.	Maximal 30 h pro Seminar
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15% (18 LP von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Zum Modul zugelassen werden können Studierende, die den Bachelor Politik und Wirtschaft der WWU Münster absolviert haben. Alternativ können auch Studierende zugelassen werden, die Studieninhalte aus dem Bachelor im Umfang von min. 50 CP in folgenden Bereichen nachweisen können: Politische/Soziologische Theorie, Internationale Beziehungen, Vergleichende Politikwissenschaft, Politische Systemlehre, Policy-Forschung/Politikfeld-Analyse, Politische Ideengeschichte, Statistik, Methoden empirischer Sozialforschung, Politische Soziologie, Politische Ökonomie, Neuere und Neuste Geschichte, Geschlechterforschung. Über die Zulassung zum Modul entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit der Fachstudienberatung im Fach Politikwissenschaft.	
13	Anwesenheit: Empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: ---	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Klaus Schubert	Zuständiger Fachbereich: FB 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	Sonstiges: Die Veranstaltungen 1-3 werden nur zum Wintersemester angeboten. Die Masterseminare werden sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester angeboten.	

Modultitel deutsch:		Nebenschwerpunkt Politikwissenschaft (ohne Vorkenntnisse)					
Modultitel englisch:		Political Science (without previous knowledge)					
Studiengang:		Master Public Policy					
1	Modulnummer: PP-Pol2	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			Sprache: Deutsch		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1-4	LP: 18	Workload (h): 540		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Grundkursvorlesung nach Wahl	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30h (2 SWS)	60 h
	2.	T	Tutorium zur zugehörigen Grundkursvorlesung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30h (2 SWS)	60 h
	3.	V	Grundkursvorlesung nach Wahl	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30h (2 SWS)	60 h
	4.	T	Tutorium zur zugehörigen Grundkursvorlesung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30h (2 SWS)	60 h
5.	S	Masterseminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150 h	
4	Lehrinhalte:						
	Studierende ohne politikwissenschaftliche Vorkenntnisse erhalten in den zwei Grundkursvorlesungen und dazugehörigen Tutorien eine grundlegende Einführung in die Disziplin. Darüber hinaus vertiefen Sie Ihre Kenntnisse in einem selbstgewählten Masterseminar.						
	Die Vorlesung „Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik“ vermittelt grundlegende Kenntnisse Polity- und Politics- Dimensionen und geht auf die besondere Bedeutung der Globalisierung für das politische System der Bundesrepublik einschließlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte ein.						
	In der Vorlesung „Internationale Beziehungen“ werden grundlegende Kenntnisse über Akteure, Strukturen und Prozesse sowie Theorien der Internationalen Beziehungen vermittelt. Gleichzeitig werden die wichtigsten theoretischen Zugänge zu ihrer Bearbeitung vorgestellt.						
Die Politische Theorie befasst sich mit den wissenschaftstheoretischen, begrifflichen und theoretischen Grundlagen der Politikwissenschaft sowie mit der Erklärung, dem Entwurf und der Kritik politischer Ordnungen, Institutionen und Verfahren einschließlich der ihnen zu Grunde liegenden Rechtfertigungsgründe.							
Die Vorlesung Vergleichende Politikwissenschaft vermittelt einen umfassenden Überblick über Entwicklung, Theorien, zentrale Ansätze, Themen und Fragestellungen sowie methodische Zugänge der Vergleichenden Politikwissenschaft. Der Vergleich wird als wichtige Methode der Politikwissenschaft behandelt.							
5	Erworbene Kompetenzen:						

	Die Studierenden lernen verschiedene Teilbereiche der Politikwissenschaft kennen und machen sich mit zentralen Begriffen, Theorien und Ansätzen der Disziplin vertraut. Sie sind in der Lage aktuelle politische Geschehen zu analysieren, zu diskutieren und politikwissenschaftlich einzuordnen.											
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Zu besuchen sind zwei aus vier folgenden Grundkursvorlesungen mit den dazugehörigen Tutorien: Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland (nur WS) Internationale Beziehungen (nur SS) Politische Theorie (nur WS) Vergleichende Politikwissenschaft (nur SS) Die Wahl des Masterseminars ist entsprechend der thematischen Ausrichtung der Grundkursvorlesungen nach Rücksprache mit der Fachstudienberaterin des Masterstudiengangs Politikwissenschaft zu treffen. Dabei stehen insbesondere Seminare an der Schnittstelle zwischen Ökonomie und Politikwissenschaften zur Verfügung.											
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)											
8	Prüfungsleistungen: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th style="width: 15%;">Dauer bzw. Umfang</th> <th style="width: 25%;">Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Die Grundkursvorlesung 1 wird mit einer Klausur abgeschlossen, deren Dauer 90 Minuten beträgt.</td> <td style="text-align: center;">90 min.</td> <td style="text-align: center;">50%</td> </tr> <tr> <td>Die Grundkursvorlesung 2 wird mit einer Klausur abgeschlossen, deren Dauer 90 Minuten beträgt.</td> <td style="text-align: center;">90 min.</td> <td style="text-align: center;">50%</td> </tr> </tbody> </table>			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Die Grundkursvorlesung 1 wird mit einer Klausur abgeschlossen, deren Dauer 90 Minuten beträgt.	90 min.	50%	Die Grundkursvorlesung 2 wird mit einer Klausur abgeschlossen, deren Dauer 90 Minuten beträgt.	90 min.	50%
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %										
Die Grundkursvorlesung 1 wird mit einer Klausur abgeschlossen, deren Dauer 90 Minuten beträgt.	90 min.	50%										
Die Grundkursvorlesung 2 wird mit einer Klausur abgeschlossen, deren Dauer 90 Minuten beträgt.	90 min.	50%										
9	Studienleistungen: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 70%;">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th style="width: 30%;">Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Tutorien: Die verantwortlichen Lehrenden können für die Tutorien Referate (ca. 30 Minuten), die Vorbereitung von Seminartexten (ca. eine Stunde Lektürearbeit pro Woche), die Teilnahme an Gruppenaufgaben, das Abfassen von Rezensionen, Essays und Thesenpapieren (bis zu 600 Wörter) und vergleichbare seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren.</td> <td style="text-align: center;">30 h</td> </tr> <tr> <td>Seminar: Die Dozentinnen und Dozenten können in allen Veranstaltungen jeweils Studienleistungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Master Politikwissenschaft mit einem Workload von insgesamt maximal 30 Arbeitsstunden festlegen. Die Studienleistungen sind zu Beginn der Seminare festzulegen.</td> <td style="text-align: center;">Maximal 30 h pro Seminar</td> </tr> </tbody> </table>			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Tutorien: Die verantwortlichen Lehrenden können für die Tutorien Referate (ca. 30 Minuten), die Vorbereitung von Seminartexten (ca. eine Stunde Lektürearbeit pro Woche), die Teilnahme an Gruppenaufgaben, das Abfassen von Rezensionen, Essays und Thesenpapieren (bis zu 600 Wörter) und vergleichbare seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren.	30 h	Seminar: Die Dozentinnen und Dozenten können in allen Veranstaltungen jeweils Studienleistungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Master Politikwissenschaft mit einem Workload von insgesamt maximal 30 Arbeitsstunden festlegen. Die Studienleistungen sind zu Beginn der Seminare festzulegen.	Maximal 30 h pro Seminar			
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang											
Tutorien: Die verantwortlichen Lehrenden können für die Tutorien Referate (ca. 30 Minuten), die Vorbereitung von Seminartexten (ca. eine Stunde Lektürearbeit pro Woche), die Teilnahme an Gruppenaufgaben, das Abfassen von Rezensionen, Essays und Thesenpapieren (bis zu 600 Wörter) und vergleichbare seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren.	30 h											
Seminar: Die Dozentinnen und Dozenten können in allen Veranstaltungen jeweils Studienleistungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Master Politikwissenschaft mit einem Workload von insgesamt maximal 30 Arbeitsstunden festlegen. Die Studienleistungen sind zu Beginn der Seminare festzulegen.	Maximal 30 h pro Seminar											
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.											
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15% (18LP von 120 LP)											
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine											

13	Anwesenheit: Empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: --	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Klaus Schubert	Zuständiger Fachbereich: FB 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	Sonstiges:	

Pflichtbereich Rechtswissenschaften

Studierende mit rechtswissenschaftlichen Vorkenntnissen absolvieren das Modul PP-Jur1. Studierende ohne rechtswissenschaftliche Vorkenntnisse absolvieren das Modul PP-Jur2. Die Feststellung, ob entsprechende Vorkenntnisse vorliegen, wird zu Beginn des Studiums des Masterstudiengangs Public Policy getroffen.

Modultitel deutsch:		Nebenschwerpunkt Rechtswissenschaften (mit Vorkenntnissen)						
Modultitel englisch:		Law (with previous knowledge)						
Studiengang:		Masterstudiengang Public Policy						
1	Modulnummer: PP-Jur 1	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				Sprache: Deutsch		
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.		Fachsem.: 1 – 2	LP: 12	Workload (h): 360		
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Vertiefungsbereichsvorlesung nach Wahl	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP		3	30 (2 SWS)	60
	2.	V	Vertiefungsbereichsvorlesung nach Wahl	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP		3	30 (2 SWS)	60
	3.	V	Vertiefungsbereichsvorlesung nach Wahl	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP		3	30 (2 SWS)	60
	4.	V	Vertiefungsbereichsvorlesung nach Wahl	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP		3	30 (2 SWS)	60
4	Lehrinhalte:							
	Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen: Das Modul vermittelt ein weiterführendes Verständnis der wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen den sozial- und geisteswissenschaftlichen Disziplinen und der Rechtswissenschaft und ermöglicht einen Gesamtüberblick über die Funktionen des Rechts in der Gesellschaft. Dadurch wird auch ein umfassenderer Argumentationsansatz für die spätere berufliche Tätigkeit erreicht. Ferner werden juristische Arbeitstechniken vermittelt. Das Modul richtet sich an Studierende <u>mit</u> juristischen Vorkenntnissen.							

	<p>Inhalt und Lernziele:</p> <p>Im Modul PP-Jur1 erfolgt die Vertiefung von vorhandenen Grundlagen und evtl. Weiterverfolgung im Bachelorstudium gesetzten Schwerpunkten. Bei der Wahl der Vertiefung soll daher unbedingt darauf geachtet werden, welche rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden. Folgende Vertiefungsbereiche können gewählt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Schwerpunktbereich „Wirtschaft und Unternehmen“ wird in Form von fünf Schwerpunktfächern angeboten: Deutsches und europäisches Gesellschaftsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Finanzdienstleistungen, Öffentliches Wirtschaftsrecht sowie Markt und Wettbewerb. 2. Der Schwerpunktbereich „Arbeit und Soziales“, in dem unter anderem folgende Veranstaltungen angeboten werden: Vertiefung Individualarbeitsrecht, Europäisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht, Sozialrecht, Arbeitsgerichtliches Verfahren und andere. 3. Der Schwerpunktbereich „Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht“ behandelt in einer einheitlichen Struktur die zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Fragen der modernen Kommunikation und Informationsgesellschaft. 4. Der Schwerpunktbereich „Internationales Recht - Europäisches Recht – Internationales Privatrecht“, in dem zwischen öffentlich-rechtlichem Pflichtbereich (u. a. Völkerrecht I, Vertiefung Europarecht) und privatrechtlichem Pflichtbereich (u. a. Einführung in die Rechtsvergleichung, Internationales Zivilprozessrecht, Vertiefung IPR, Europäisches Vertragsrecht und UN-Kaufrecht) gewählt werden kann. 5. Der Schwerpunktbereich „Rechtsgestaltung und Streitbeilegung“ wird in Form von zwei Schwerpunktfächern angeboten: Zivilrecht und Öffentliches Recht. 6. Der Schwerpunktbereich „Staat und Verwaltung“ wird in Form von vier Schwerpunktfächern angeboten: Selbstverwaltung, Umwelt und Planung, Verfassung, Öffentliches Wirtschaftsrecht. 7. Der Schwerpunkt Kriminalwissenschaften steht <u>nicht</u> zur Wahl. 8. Der Schwerpunktbereich „Steuerrecht“, in dem insb. das allgemeine Steuerrecht, die einzelnen Steuerarten oder das Steuerverfahren behandelt werden. <p>Die Lerninhalte der jeweiligen Schwerpunkte sind im Beschluss des Fachbereichsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 08.12.2009 über die „Studienpläne für die Schwerpunktbereiche“ näher geregelt.</p>
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Eine vorhandene Spezialisierung im gewählten Vertiefungsbereich, welche den Studierenden ermöglicht, auch komplizierte Sachverhalte des Vertiefungsbereichs der richtigen rechtlichen Lösung zuzuführen. Innerhalb der Vertiefungsmodule werden konkrete und praktische Fertigkeiten aus den jeweiligen Fachdisziplinen angeeignet. Nach Absolvieren des Vertiefungsbereichs erkennen die Studierenden die fachspezifischen interdisziplinären Verflechtungen von Wirtschaft und Recht.</p> <p>Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:</p> <p>Die Studierenden erwerben die praktischen Fertigkeiten, einen Fall auch aus juristischer Perspektive aufzuarbeiten.</p>
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Die Studierenden können entweder Veranstaltungen eines Schwerpunktes oder gerade wenn innerhalb des Bachelorstudiums bereits ein konkreter Schwerpunkt studiert wurde, Veranstaltungen aus verschiedenen Schwerpunkten wählen. Veranstaltungen des Schwerpunktes Kriminalwissenschaften können nicht absolviert werden.</p>
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p>[] Modulabschlussprüfung [x] Modulteilprüfungen</p>
8	<p>Prüfungsleistungen:</p>

	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Je Veranstaltung eine Klausur	Je Ca. 90 min.	Je 25
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10% (12 von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Zum Modul zugelassen werden können Studierende, die den Bachelor Wirtschaft und Recht/Economics & Law der WWU Münster absolviert haben. Alternativ können auch Studierende zugelassen werden, die Studieninhalte im Umfang von min. 30 ECTS in folgenden Bereichen nachweisen können: Staatsorganisationsrecht, Grundrechte, BGB AT, Schuldrecht mit Kaufrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht. Über die Zulassung zum Modul entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit der Fachstudienberatung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.		
13	Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Johann Kindl	Zuständiger Fachbereich: FB 03 – Rechtswissenschaft	
16	Sonstiges:		

² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Nebenschwerpunkt Rechtswissenschaften (ohne Vorkenntnisse)				
Modultitel englisch:		Law (without previous knowledge)				
Studiengang:		Masterstudiengang Public Policy				
1	Modulnummer: PP-Jur2	Status:	<input type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	Sprache: Deutsch	
2	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1-2	LP: 12 Workload (h): 360
3	Modulstruktur:					
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)
	1.	V	Öffentliches Recht I (Staatsorganisationsrecht)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	60 (2 SWS)
2.	V	Staatsrecht I (Grundrechte)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	60 (4 SWS)	120
4	Lehrinhalte: In den beiden Kursen werden die Grundlagen des Öffentlichen Rechts vermittelt. Im ersten methodischen Block wird das Staatsorganisationsrecht behandelt. Hierzu gehören die Einführung in die Grundlagen des Staatsrechts, das allgemeine Verfassungsrecht und das Staatsorganisationsrecht. Hervorzuheben sind hierbei insb. Staatsstrukturprinzipien, Staatsorgane, Kompetenzverteilung, Gesetzgebungsverfahren und Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Beleuchtet werden auch die Zusammenhänge zum Recht der Europäischen Union. Im zweiten großen Teil werden die Grundrechte vermittelt. Dabei geht es um ihre Funktionen, Systematik und Inhalte der Grundrechtsgewährleistungen sowie den verfassungsgerichtlichen Grundrechtsschutz. Es erfolgt schließlich die Vermittlung der Methoden juristischer Fallbearbeitung und eine Einführung in das Europarecht.					
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden kennen die Grundlagen des Öffentlichen Rechts. Sie haben Verständnis für die staatliche Organisation und begreifen die Tragweite der Staatsstrukturprinzipien. Sie sind in der Lage, einen konkreten Fall unter Einhaltung der juristischen Arbeitsmethode, vor allem des Gutachtenstils, zu lösen und damit einen konkreten Sachverhalt der richtigen rechtlichen Lösung zuzuführen. Sie kennen nicht nur das nationale Staatsrecht, sondern beherrschen auch die Bezüge zum und die Auswirkungen des Europarechts auf die Rechtssysteme der einzelnen Mitgliedsstaaten. Die Studierenden haben die ersten Einblicke in die Interdisziplinarität der Materie gewonnen und sind in der Lage, auf dieser Basis weiter aufzubauen. Die Grundmodule zum Öffentlichen Recht legen die Basis für die Aufbauveranstaltungen zum Öffentlichen Recht, vor allem das Verwaltungs-, Verwaltungsprozess- und das Europarecht.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen					
8	Prüfungsleistungen:					

	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ³	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	1. Modulteilprüfung in Form einer Klausur	Max. 120 min.	50
	2. Modulteilprüfung in Form einer Klausur	Max. 120 min.	50
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10% (12 LP von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: Empfohlen		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul ist für die Bachelorstudiengänge „Politik und Recht“, „Economics and Law“ und „Geographie“ sowie den Masterstudiengang „Humangeographie“ konzipiert.		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang	Zuständiger Fachbereich: FB 03 – Rechtswissenschaft	
16	Sonstiges:		

³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Wahlpflichtbereich

Modultitel deutsch:		Finanzwissenschaft					
Modultitel englisch:		Seminar Public Economics					
Studiengang:		<i>Masterstudiengang Public Policy</i>					
1	Modulnummer: PP-WP1	Status: <input type="checkbox"/> Pflicht - modul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflicht- modul			Sprache: Deutsch		
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. - 3.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar Finanzwissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
4	Lehrinhalte:						
	Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen:						
	Die fiskal- und finanzpolitischen Probleme hochentwickelter Staaten erfordern wissenschaftliche Analysen, welche auf dem ‚state of the art‘ der finanzwissenschaftlichen Theorie und Empirie erfolgen. Daher ist es erforderlich, entsprechende wissenschaftliche Studien selbständig zu erarbeiten und auf konkrete Fragestellungen anzuwenden.						
4	Inhalt und Lernziele:						
	In diesem Modul werden die Lehrinhalte des Moduls „Ökonomische Theorie des Staates“ vertieft. In Form von Referaten und Präsentationen sollen sowohl Aspekte der neueren Forschung auf den einschlägigen Gebieten als auch aktuelle Fragen der Finanz- und Sozialpolitik auf hohem wissenschaftlichem Niveau bearbeitet werden.						
	Themen			Lernziele			
	Werden in der Veranstaltung bekannt gegeben.						
5	Erworbene Kompetenzen:						
	Fachliche Kompetenzen:						
	Nach Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden vertiefte Kenntnisse der wirtschaftswissenschaftlichen Analyse unterschiedlicher Aspekte des wirtschaftlichen Handelns des Staates erworben. Insbesondere werden die Studierenden in der Lage sein, qualifizierte Analysen zu entsprechenden Problemstellungen selbständig zu erarbeiten.						
5	Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:						
	Die Studierenden üben das Erstellen eines wissenschaftlichen Textes und die Einbringung der erzielten Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
	Keine						

7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung [x] Modulteilprüfungen			
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Erstellung einer Seminararbeit		15 Seiten	70
	Präsentation und Verteidigung der Seminararbeit		45 Minuten	30
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang	
	Keine.			
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.			
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)			
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Empfohlen: gute mikroökonomische Kenntnisse.			
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit ist Pflicht. Eine Anwesenheit von mindestens 90 % ist erforderlich (vgl insbes..Nr. 5).			
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Volkswirtschaftslehre, Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik; Master Physik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.			
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Aloys Prinz		Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften	
16	Sonstiges:			

Modultitel deutsch:		Fortgeschrittene Finanzwissenschaft					
Modultitel englisch:		Advanced Public Economics					
Studiengang:		<i>Masterstudiengang Public Policy</i>					
1	Modulnummer: PP-WP2	Status:		<input type="checkbox"/> Pflicht - modul	<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflicht- modul	Sprache: Englisch	
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3.	LP: 6 Workload (h): 180	
Modulstruktur:							
3	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	V	Vorlesung Fortgeschrittene Finanzwissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
Lehrinhalte:							
Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen:							
Inhalt und Lernziele:							
4	In dieser Veranstaltung werden aktuelle finanzwissenschaftliche Forschungsarbeiten diskutiert. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Methodik, der sich die aktuelle Forschung bedient. Dabei spielen Modellbildung in der Theorie und empirische Schätzverfahren eine zentrale Rolle. Die Veranstaltung richtet sich an forschungsinteressierte Masterstudierende und Doktoranden.						
Erworbene Kompetenzen:							
Fachliche Kompetenzen:							
5	Nach Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden einen Überblick über aktuelle Forschungsarbeiten und –methoden in der finanzwissenschaftlichen Forschung. Sie können die aktuelle Literatur lesen, analysieren und kritisch einordnen. Die Arbeit mit den Modellen und den Schätzverfahren bildet die Grundlage für zukünftige eigene Forschungsarbeiten im Rahmen einer Master- oder Doktorarbeit.						
Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:							
Die Studierenden erlernen das Denken in komplexen Sachverhalten. Zu den erlernten Schlüsselqualifikationen zählen Abstraktionsvermögen und logisch-stringente Argumentation im Rahmen quantitativer Forschungsfragen.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							
6	Keine						
Leistungsüberprüfung:							
7	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung		<input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen				
Prüfungsleistungen:							
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	

	Klausur	60	100
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	5% (6 von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Empfohlen: gute mikroökonomische Kenntnisse.		
13	Anwesenheit:		
	Empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	Master Volkswirtschaftslehre, Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik, Master Physik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.		
15	Modulbeauftragte/r:		Zuständiger Fachbereich:
	Prof. Dr. Johannes Becker		FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch:		Empirische Finanzwissenschaft					
Modultitel englisch:		Empirical Public Economics					
Studiengang:		<i>Masterstudiengang Public Policy</i>					
1	Modulnummer: PP-WP3	Status: <input type="checkbox"/> Pflicht - modul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflicht - modul			Sprache: Englisch		
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2./3.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar Empirische Finanzwissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
4	Lehrinhalte:						
	Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen:						
	Inhalt und Lernziele: In diesem Modul werden die Lehrinhalte der Veranstaltung „Ökonomische Theorie des Staates“ vertieft. In Form von Referaten und Präsentationen sollen sowohl Aspekte der neueren Forschung auf den einschlägigen Gebieten als auch aktuelle Fragen der Finanz- und Sozialpolitik auf hohem wissenschaftlichem Niveau bearbeitet werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf empirischen Arbeiten.						
5	Erworbene Kompetenzen:						
	Fachliche Kompetenzen: Nach Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden vertiefte Kenntnisse der wirtschaftswissenschaftlichen Analyse unterschiedlicher Aspekte des wirtschaftlichen Handelns des Staates erworben. Insbesondere werden die Studierenden in der Lage sein, qualifizierte Analysen zu entsprechenden Problemstellungen selbständig zu erarbeiten.						
	Soft Skills und Schlüsselqualifikationen: Die Studierenden schulen ihre Präsentationsfähigkeit und lernen, komplexe Sachverhalte aufzuarbeiten und anderen Studierenden zugänglich zu machen. Außerdem verbessern die Studierenden ihr englisches Sprachverständnis sowohl bei der Textarbeit als auch im aktiven Sprachgebrauch.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistungen:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						

	Erstellung einer Seminararbeit	15 Seiten	50
	Präsentation und Verteidigung	ca. 45 Min.	50
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Empfohlen: gute mikroökonomische Kenntnisse.		
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit ist Pflicht. Eine Anwesenheit von mindestens 90 % ist erforderlich (vgl. insbes. Nr. 5).		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Volkswirtschaftslehre, Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik, Master Physik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Johannes Becker	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften	
	Sonstiges:		
16			

Modultitel deutsch:		Finanzpolitik					
Modultitel englisch:		Fiscal Policy					
Studiengang:		<i>Masterstudiengang Public Policy</i>					
1	Modulnummer: PP-WP4	Status: <input type="checkbox"/> Pflicht - modul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflicht - modul			Sprache: Deutsch		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3.	LP: 6	Workload (h): 180		
Modulstruktur:							
3	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Vorlesung Finanzpolitik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
Lehrinhalte:							
Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen:							
Inhalt und Lernziele:							
4	Diese Veranstaltung untergliedert sich in drei Einheiten: (1) Der Bund-Länder Finanzausgleich, Länderfinanzausgleich (Prof. Deubel), (2) Der Kommunale Finanzausgleich am Beispiel NRW (Prof. Sander), (3) Staatsverschuldung, Derivate (Prof. Rehm)						
Erworbene Kompetenzen:							
Fachliche Kompetenzen:							
5	Nach Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden vertiefte Kenntnisse der deutschen Finanzpolitik. Insbesondere werden die Studierenden in der Lage sein, qualifizierte Aussagen zu entsprechenden Problemstellungen selbständig zu erarbeiten.						
Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:							
Da das Modul von erfahrenen Praktikern gehalten wird, erhalten die Studierenden wertvolle Einblicke in die Praxis.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							
6	Keine						
Leistungsüberprüfung:							
7	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
Prüfungsleistungen:							
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Klausur				60	100	

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Keine	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Empfohlen: gute mikroökonomische Kenntnisse.	
13	Anwesenheit: Empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Volkswirtschaftslehre, Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik, Master Physik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. L. Sander	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
	Sonstiges:	
16		

Modultitel deutsch:		Arbeitsmarkt und Beschäftigungspolitik					
Modultitel englisch:		Labour Market and Employment Policy					
Studiengang:		<i>Masterstudiengang Public Policy</i>					
1	Modulnummer: PP-WP5	Status: <input type="checkbox"/> Pflicht - modul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflicht - modul			Sprache: Deutsch		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar Arbeitsmarkt und Beschäftigungspolitik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
4	Lehrinhalte:						
	Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen:						
	Das Seminar bietet eine Vertiefung der in den Vorlesungen erworbenen Kenntnisse in den Bereichen Arbeitsmarktökonomik und Beschäftigungspolitik.						
Inhalt und Lernziele:							
Schwerpunkte sind die Theorie und Empirie der Arbeitsnachfrage, die Koordination von Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage (Matchingprozesse), Arbeitsmarktinstitutionen und Lohnbildung sowie theoretische Erklärungsansätze der Arbeitslosigkeit und ihre empirische Fundierung. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Verzahnung von theoretischen Herleitungen bzw. Argumenten mit empirischen Aspekten gelegt.							
Themen			Lernziele				
Die Themenschwerpunkte variieren von Semester zu Semester.							
5	Erworbene Kompetenzen:						
	Fachliche Kompetenzen:						
Mit Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden vertiefte Kenntnisse wirtschaftswissenschaftlicher und wirtschaftspolitischer Zusammenhänge im Bereich Arbeitsmarktökonomik erworben. Sie sind dazu befähigt, theoretisch fundierte, qualifizierte Arbeitsmarktanalysen selbstständig anzufertigen, zu präsentieren und zu verteidigen. Außerdem sind sie in der Lage, international vergleichende Arbeitsmarktanalysen durchzuführen und unterschiedliche arbeitsmarktpolitische Konzeptionen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu bewerten.							
Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:							
Die Fähigkeit zur eigenorganisierten Arbeit sowie zum Arbeiten im Team unter wissenschaftlichen Bedingungen wird erlernt.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine.							

7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung [X] Modulteilprüfungen			
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Erstellung einer Seminararbeit		15 Seiten	70
	Präsentation und Verteidigung der Seminarinhalte		30 Min.	30
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang	
	Keine			
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.			
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)			
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine			
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit ist Pflicht. Eine Anwesenheit von mindestens 90 % ist erforderlich (vgl. insbes. Nr. 5).			
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Volkswirtschaftslehre, Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik, Master Physik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.			
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ulrich van Suntum		Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften	
16	Sonstiges:			

Modultitel deutsch:		Aktuelle wirtschaftspolitische Entwicklungen					
Modultitel englisch:		Current Economic developments					
Studiengang:		<i>Masterstudiengang Public Policy</i>					
1	Modulnummer: PP-WP6	Status: <input type="checkbox"/> Pflicht - modul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflicht - modul			Sprache: Deutsch		
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2./3.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar Volkswirtschaftspolitik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
4	Lehrinhalte:						
	Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen:						
	Das Seminar Aktuelle volkswirtschaftliche Entwicklungen bietet die Anwendung des in verschiedenen Vorlesungen mit wirtschaftspolitischem Bezug erworbenen Wissens. Hier sind insbesondere die Vorlesungen Volkswirtschaftspolitik zu nennen Regulierungsökonomik. Über die Regulierung von Netzsektoren und des Finanzmarktes wird eine thematische Verbindung zu den Finanzmodulen und der Energie- und Verkehrsökonomik hergestellt.						
	Inhalt und Lernziele:						
In diesem Modul werden die in den Vorlesungen erworbenen Kenntnisse im Rahmen von Referaten, Projektarbeiten, Fallstudien und/oder intensiven Diskussionen auf konkrete wirtschafts- und finanzpolitische Probleme angewendet. Dabei handelt es sich sowohl um grundlegende Probleme der Wirtschafts- und Finanzpolitik als auch um aktuelle und tagespolitische Fragestellungen. Begleitend werden die für das wissenschaftliche Arbeiten nötigen Schlüsselqualifikationen durch Vorlesungen und intensive, persönliche Betreuung der Kandidaten während des Schreibens der Arbeit vermittelt.							
Themen			Lernziele				
Anfertigen eines schriftlichen Referates			Lernen Literatur zu beschaffen und zielorientiert auszuwerten. Auf Basis der Literatur Arbeitshypothesen entwerfen. Eine Lösung für das zu behandelnde wirtschaftspolitische Problem vorschlagen und begründen				
Präsentieren der Fallstudie			Die Ergebnisse präsentieren und diskutieren				
Diskussion von Fallstudien			Andere Referate schnell bewerten und Forschungslücken identifizieren. Arbeiten diskutieren.				
5	Erworbene Kompetenzen:						

	<p>Fachliche Kompetenzen:</p> <p>Mit Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden ihre allgemeinen Kenntnisse wirtschaftswissenschaftlicher und wirtschaftspolitischer Zusammenhänge anhand praxisrelevanter Politikfelder vertieft. Sie sind in der Lage, anwendungsorientierte Analysen von Problemen der nationalen und internationalen Wirtschafts- und Finanzpolitik durchzuführen. Sie haben eine eigenständige Fallanalyse durchgeführt und vor einem kritischen Publikum präsentiert und verteidigt.</p>									
	<p>Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:</p> <p>Darüber hinaus haben die Studierenden die wichtigen Schlüsselqualifikationen zum Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit (zum Beispiel für die Masterarbeit) erlernt. Hierunter zählen die zielgerichtete Literaturrecherche, die themenkonzentrierte Literaturlauswertung, die literaturbasierte Transformation von Inhalten, das konsistente Argumentieren sowie die Überprüfung der eigenen Argumente auf Schlüssigkeit, die Aneignung einer wissenschaftlichen Ausdrucksweise, das Erlernen der klassischen Bestandteile einer wissenschaftlichen Arbeit sowie das freie Präsentieren und Verteidigen der eigenen Arbeit vor einem kritischen und konstruktiven Publikum</p>									
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Keine.</p>									
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen</p>									
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="193 969 1046 1149">Prüfungsleistungen:</th> <th data-bbox="1046 969 1182 1149">Dauer bzw. Umfang</th> <th data-bbox="1182 969 1407 1149">Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="193 1149 1046 1272">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td data-bbox="1046 1149 1182 1272"></td> <td data-bbox="1182 1149 1407 1272"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="193 1149 1046 1272">Erstellung, Präsentation und Verteidigung einer Seminararbeit (4 Tage Präsenzzeit für das Seminar, ca. 90 min. eigene Präsentation, Verteidigung und Feedback)</td> <td data-bbox="1046 1149 1182 1272">15 Seiten 90 Min.</td> <td data-bbox="1182 1149 1407 1272">100</td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsleistungen:	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Erstellung, Präsentation und Verteidigung einer Seminararbeit (4 Tage Präsenzzeit für das Seminar, ca. 90 min. eigene Präsentation, Verteidigung und Feedback)	15 Seiten 90 Min.	100
Prüfungsleistungen:	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %								
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung										
Erstellung, Präsentation und Verteidigung einer Seminararbeit (4 Tage Präsenzzeit für das Seminar, ca. 90 min. eigene Präsentation, Verteidigung und Feedback)	15 Seiten 90 Min.	100								
9	<p>Studienleistungen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="193 1272 1182 1413">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th data-bbox="1182 1272 1407 1413">Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="193 1413 1182 1464">Keine</td> <td data-bbox="1182 1413 1407 1464"></td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Keine						
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang									
Keine										
10	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</p> <p>Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.</p>									
11	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</p> <p>5% (6 von 120 LP)</p>									
12	<p>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</p> <p>Empfohlen: gute wirtschafts- und finanzpolitische Kenntnisse.</p>									
13	<p>Anwesenheit:</p> <p>Die Anwesenheit ist Pflicht. Eine Anwesenheit von mindestens 90 % ist erforderlich (vgl. insbes. Nr. 5).</p>									
14	<p>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</p>									

	Master Volkswirtschaftslehre, Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik, Master Physik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Theresia Theurl	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges: Fallweise Kooperationsseminare mit anderen Universitäten: Diskussion der Themen mit Studierenden anderer Universitäten.	

Modultitel deutsch:		Seminar zu Public Choice					
Modultitel englisch:		Seminar on Public Choice					
Studiengang:		Masterstudiengang Public Policy					
1	Modulnummer: PP-WP7	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				Sprache: Deutsch oder Englisch	
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar Public Choice	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 (2 SWS)	150
4	Lehrinhalte: Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen:						
	Inhalt und Lernziele: Das Seminar behandelt ausgewählte Spezialfragen der Public-Choice-Theorie mit jeweiligen thematischen Schwerpunkten.						
5	Erworbene Kompetenzen: Fachliche Kompetenzen: Die Studierenden erhalten einen vertieften Einblick in die Analyse politischer Prozesse auf der Basis von Public-Choice-Theorien. Sie lernen, die Public-Choice-Methodik auf spezielle Problemstellungen anzuwenden und sich eigenständig Erkenntnisse über politische Prozesse zu erarbeiten.						
	Soft Skills und Schlüsselqualifikationen: Die eigenständige Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit auf einem mittleren bis hohen Niveau und die Anwendung von theoretischen Methoden auf konkrete Fragestellungen; die Präsentation von anspruchsvollen theoretischen Ergebnissen mit Hilfe vor Publikum.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistungen:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung⁴				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anfertigung einer Seminararbeit				15 Seiten	80 %	

⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Präsentation im Seminar	45 Minuten	20 %
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	5% (6 von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine		
13	Anwesenheit:		
	Die Anwesenheit ist Pflicht. Eine Anwesenheit von mindestens 90 % ist erforderlich (vgl. insbes. Nr. 5).		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	Keine		
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:	
	Prof. Dr. Thomas Apolte	FB 04 – Wirtschaftswissenschaften	
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch:		Seminar zur Wirtschaftspolitik					
Modultitel englisch:		Seminar on Economic Policy					
Studiengang:		Masterstudiengang Public Policy					
1	Modulnummer: PP-WP8	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				Sprache: Deutsch oder Englisch	
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 (2 SWS)	150
4	Lehrinhalte:						
	Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen:						
5	Inhalt und Lernziele:						
	Das Seminar behandelt ausgewählte Spezialfragen der Wirtschaftspolitik mit jeweiligen thematischen Schwerpunkten.						
6	Erworbene Kompetenzen:						
	Fachliche Kompetenzen:						
7	Fachliche Kompetenzen: Die Studierenden erhalten einen vertieften Einblick in die wirtschaftspolitische Aktivitätsfelder auf der Basis der Wohlfahrtsökonomik. Sie lernen, die Methodik normativer Ökonomik auf spezielle Problemstellungen anzuwenden und sich eigenständig Erkenntnisse über wirtschaftspolitische Aktivitätsfelder zu erarbeiten.						
	Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:						
8	Die eigenständige Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit auf einem mittleren bis hohen Niveau und die Anwendung von theoretischen Methoden auf konkrete Fragestellungen; die Präsentation von anspruchsvollen theoretischen Ergebnissen mit Hilfe vor Publikum.						
	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
	Keine						
	Leistungsüberprüfung:						
	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
	Prüfungsleistungen:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung⁵				Dauer bzw.	Gewichtung für die	

⁵ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

		Umfang	Modulnote in %
	Anfertigung einer Seminararbeit	15 Seiten	80 %
	Präsentation im Seminar	45 Minuten	20 %
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	5% (6 von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine		
13	Anwesenheit:		
	Die Anwesenheit ist Pflicht. Eine Anwesenheit von mindestens 90 % ist erforderlich (vgl. insbes. Nr. 5).		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	Keine		
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:	
	Prof. Drs. Thomas Apolte und Christian Müller	FB 04 – Wirtschaftswissenschaften	
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch: Management IV						
Modultitel englisch: Management IV						
Studiengang: Masterstudiengang Public Policy						
1	Modulnummer: PP-WP 9	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			Sprache: Deutsch	
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3	LP: 6	Workload (h): 180	
Modulstruktur:						
3	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Strategische Analyse	V (P)	3,5	30 h (2 SWS)	75 h
	2	Fallstudienübung	Ü (P)	2,5	30 h (2 SWS)	45 h
4	Lehrinhalte: Die Vorlesung zur strategischen Analyse behandelt qualitative und quantitative Analyseverfahren des strategischen Managements. Diese stellen die Grundlage der strategischen Planungs- und Entscheidungsfindung dar. Im Rahmen einer Fallstudienübung werden die in der Vorlesung behandelten Instrumente anhand einer strategischen Analyse praktisch angewendet. Die Ergebnisse der Fallstudie werden schriftlich ausgearbeitet und in kleinen Teams präsentiert. Darüber hinaus müssen die Teilnehmer in einer praxisnahen Kurzpräsentation eine betriebswirtschaftliche Entscheidung stringent vorstellen.					
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden haben Schlüsselqualifikationen der strategischen Planungs- und Entscheidungsfindung erworben. Dabei werden sie in die Lage versetzt, die angemessenen strategischen Analyseinstrumente zielführend anzuwenden und die Ergebnisse angemessen zu interpretieren. Nach Abschluss des Moduls sind sie mit der strategischen Analyse vertraut und sind in der Lage souverän für das spezifisch vorliegende Problem die angemessene Technik auszuwählen. Im Rahmen dieses Moduls werden darüber hinaus drei Situationen der Strategieumsetzung trainiert, die im späteren Berufsleben typischerweise auftreten: schriftliche Ausarbeitung zu einer betriebswirtschaftlichen Problemstellung (Hausarbeit zur Fallstudie), deren Präsentation in einem kleinen Team (Gruppenpräsentation) und anschließende Diskussion, sowie schließlich die stringente und nachvollziehbare Vorstellung einer betriebswirtschaftlichen Entscheidung in kurzer Zeit mit dem Ziel eine Jury von der eigenen Idee zu überzeugen („Elevator Pitch“). Durch die Kombination aus fachlichem Know-how und Kommunikationsfähigkeiten erwerben die Studierenden elementare Kompetenzen für ihre zukünftige berufliche Karriere.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: - keine -					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen					
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art, Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	

	Schriftliche Ausarbeitung der Fallstudie	1500 Wörter	20%
	Gruppenpräsentation zur Fallstudie	25 min	20%
	Klausur	60 min	60%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: Empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Masterstudiengang BWL		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Jens Leker	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften	
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch: Personalökonomik						
Modultitel englisch: Personnel Economics						
Studiengang: Masterstudiengang Public Policy						
1	Modulnummer: PP-WP10	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			Sprache: Deutsch	
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2	LP: 6	Workload (h): 180	
3	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Industrielle Beziehungen und Internationales	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
2	Literaturübung mit Internettutorium	Ü (P)	3	0 bis 30 h (0 bis 2 SWS)	60 bis 90 h	
4	Lehrinhalte: In der Vorlesung werden die theoretischen, insbesondere ökonomischen Grundlagen der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und des internationalen Personalmanagements zusammen mit wesentlichen empirischen und institutionellen Fakten vermittelt. In der Literaturübung vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse selbständig anhand grundlegender Literatur, während sie sich im Internettutorium zur Thematik gegenseitig austauschen können und Hilfestellung sowie Übungsaufgaben von Mitarbeiterseite erhalten.					
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verstehen das System der industriellen Beziehungen in Deutschland und können es mit den Systemen anderer Länder vergleichen. Sie sind in der Lage, grundlegende Verhandlungsmodelle anzuwenden und damit in Unternehmen oder auch Verbänden bessere Verhandlungsergebnisse zu erzielen. Die erworbenen Kenntnisse hinsichtlich internationalen Personalmanagements befähigen die Studierenden zu entsprechenden Personalentscheidungen in inter- sowie transnationalen und globalen Unternehmen und lassen sich auch für ihre eigene internationale Karriereplanung nutzen.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: - keine -					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen					
8	Prüfungsleistungen:					
	Anzahl und Art, Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
Prüfungsleistungen in der Übung:				50		
<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Ausarbeitungen • Kurzpräsentation • Probeklausur 			3 x 2 S. 10 Min.			

		90 Min.	
	Klausur	60 min.	50
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 LP von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: - keine -		
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen und kann für einzelne Übungsaufgaben erforderlich sein.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Masterstudiengang BWL		
15	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Alexander Dilger	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften	
	Sonstiges: ---		
16			

Modultitel deutsch: Grundlagen von Forschung, Technologie und Innovation						
Modultitel englisch: Principles of research, technology & innovation						
Studiengang: Masterstudiengang Public Policy						
1	Modulnummer: PP-WP11	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			Sprache: Deutsch	
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3	LP: 6	Workload (h): 180	
3	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Grundlagen von Forschung, Technologie und Innovation	V (P)	6	30 h (2 SWS)	150 h
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Das Studium des Moduls „Grundlagen von Forschung, Technologie und Innovation“ eröffnet den Studierenden das breite Forschungsgebiet des Innovationsmanagements. Lehrinhalte sind die Organisation und das Management von Forschungs- und Entwicklungsprozessen im Unternehmen. Neben der Vermittlung wesentlicher Methoden und Instrumente des Technologiemonitorings und der Technologiefrüherkennung sowie des F&E-Portfoliomanagements, wird auch deren Einsetzbarkeit zur Identifikation zukünftiger Innovations- und Geschäftsfeldmöglichkeiten diskutiert. Aufbauend auf diesen Grundlagen lernen die Studierenden, langfristige Innovationsstrategien zu entwickeln und operativ umzusetzen. Hier werden Themen behandelt, wie Kooperationsmanagement mit Unternehmen und Universitäten, Widerstände gegen Neuerungen und deren Überwindung oder Methoden zur Organisation und zum Ablauf von Innovationsprozessen.</p> <p>Die Inhalte dieses Moduls werden im Rahmen einer schriftlichen Ausarbeitung (Hausarbeit) zu einem vorgegebenen aktuellen Forschungsthema aus dem Bereich des Innovations- und Technologiemanagements vertieft. Die Studierenden werden somit aktiv in die Thematik des Innovations- & Technologiemanagements eingebunden. Die Anfertigung der Hausarbeit bedingt den hohen Anteil des Selbststudiums dieses Moduls.</p>					
5	<p>Vermittelte Kompetenzen</p> <p>Die Studierenden können durch die Vermittlung der strategischen und operativen Grundlagen, das Innovationsmanagement ganzheitlich betrachten. So sind die Studierenden nach Abschluss des Moduls in der Lage, Innovations- und Geschäftsfeldmöglichkeiten zu identifizieren, langfristige Innovationsstrategien zu entwickeln und grundlegende Methoden und Instrumente des Innovationsmanagements zielgerecht anzuwenden.</p>					
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>- keine -</p>					
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen</p>					
8	Prüfungsleistungen:					
	Anzahl und Art, Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	

	Schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit)	8 Seiten	40%
	Klausur	60 min	60%
9	Studienleistungen:		Dauer bzw. Umfang
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	5% (6 LP von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	- keine -		
13	Anwesenheit:		
	Empfohlen		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	Masterstudiengang BWL		
15	Modulbeauftragter:	Zuständiger Fachbereich:	
	Prof. Dr. Jens Leker	FB 04 - Wirtschaftswissenschaften	
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch: Governance						
Modultitel englisch: Governance						
Studiengang: Masterstudiengang Policy						
1	Modulnummer: PP-WP12	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			Sprache: Deutsch	
2	<input type="checkbox"/> jedes Sem. Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3	LP: 6	Workload (h): 180	
3	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Governance	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2	Vertiefungsseminar	S (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
4	Lehrinhalte: Die Vorlesung analysiert effizienzorientierte institutionelle Strukturen innerhalb und zwischen Unternehmen. Der erste Teil der Vorlesung geht auf die Corporate Governance in Publikumsaktiengesellschaften ein und behandelt Supervisoren- und Wettbewerbskonzepte der Managementdisziplinierung, „Segen oder Fluch“ leistungsabhängiger Entlohnung des Managements und neuere Corporate Governance-Ansätze zum Schutz der Ansprüche aller firmenspezifischen Investoren (z.B. auch von Mitarbeitern mit spezifischem Humankapital). Der zweite Teil der Vorlesung behandelt die Stärken und Schwächen von alternativen Unternehmensformen wie Eigentümerunternehmen, Familienunternehmen, Mutuals und Nonprofits sowie von Kooperationsdesigns wie Kapitalbeteiligungen, Partnerschaften, Genossenschaften und Franchise-Organisationen. Im Vertiefungsseminar werden wegweisende Artikel im Bereich Governance analysiert und diskutiert.					
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden können die institutionellen Rahmenbedingungen im Allgemeinen und die Corporate Governance von Unternehmen im Besonderen analysieren und bewerten. Die Studierenden kennen die Stärken und Schwächen von Publikumsaktiengesellschaften, alternativer Verfassungsformen (Eigentümerunternehmen, Familienunternehmen, Mutuals, Nonprofits) sowie von Kooperationsdesigns (Kapitalbeteiligungen, Partnerschaften, Genossenschaften, Franchise-Organisationen). Das Vertiefungsseminar befähigt die Studierenden wissenschaftliche Artikel zu analysieren, die entwickelten Lösungskonzepte zu präsentieren, kontrovers zu diskutieren und zu verteidigen.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: - keine -					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen					
8	Prüfungsleistungen:					
	Anzahl und Art, Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang		Gewichtung für die Modulnote in %	
Ausarbeitung und Präsentation von		Powerpointfolien und ca. 30		40		

	wissenschaftlichen Artikeln	minütiger Vortrag	
	Klausur	60 Minuten	60
9	Studienleistungen:		Dauer bzw. Umfang
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 LP von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: - keine -		
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit in der Vorlesung „Governance“ wird empfohlen, ist aber nicht zwingend vorgeschrieben. Die Anwesenheit im Vertiefungsseminar ist Pflicht. Eine Anwesenheit von mindestens 90% ist erforderlich (vgl. insbes. Nr. 5).		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Masterstudiengang BWL		
15	Modulbeauftragter:	Zuständiger Fachbereich:	
	Prof. Dr. Stephan Nüesch	FB 04 - Wirtschaftswissenschaften	
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch:		Projektstudium					
Modultitel englisch:		Project studies					
Studiengang:		Masterstudiengang Public Policy					
1	Modulnummer: PP-P6	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflicht - modul <input type="checkbox"/> Wahlpflicht- modul			Sprache: Deutsch oder Englisch		
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4.	LP: 6	Workload (h): 180		
Modulstruktur:							
3	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S/Ü	Projektstudium	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	lehrstuhl- spezifisch	lehrstuhl- spezifisch
Lehrinhalte:							
Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen:							
<p>Im Projektstudium kann das Thema für eine wissenschaftliche Arbeit selbstständig gewählt werden und so auf bereits absolvierte Veranstaltungen aufgebaut werden. Insbesondere methodische Kompetenzen aus dem Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten und dem Forschungspraktikum sollen hier angewendet werden. Es baut damit auf allen Modulen mit wirtschafts- und regulierungspolitischen Inhalten oder Inhalten zur Unternehmenskooperation auf. Das Modul leistet die Vorarbeit für das Modul der Masterarbeit.</p>							
Inhalt und Lernziele:							
<p>Im Rahmen des Projektstudiums, das einen Zugang zum wissenschaftlichen Arbeiten ermöglichen soll, ist für eine vorgegebene Thematik eine Forschungsskizze zu entwickeln. In dieser soll der aktuelle theoretische und empirische Forschungsstand über die genannten Zusammenhänge dargestellt und systematisiert werden. Voraussetzung dafür sind die wissenschaftliche Auswertung der relevanten Literatur und deren Dokumentation sowie die Zusammenstellung und Nutzung der verfügbaren Daten. Das Ergebnis des Projektstudiums besteht neben der Forschungsskizze in mehreren voneinander abgrenzbaren Forschungsfragen mit einem geeigneten Forschungsdesign, die als Masterarbeiten bearbeitet werden können.</p>							
4							
Themen				Lernziele			
Aufnahme des aktuellen Forschungsstandes				Die existierende Literatur erheben und auswerten. Die aktuelle Literatur strukturieren und daraus die Hauptresultate herleiten. Forschungslücken identifizieren.			
Entwerfen eines Forschungsprojektes				Lernen, wie ein Forschungsprojekt aufgesetzt auf Basis der identifizierten Forschungslücken aufgesetzt wird. Mögliche Forschungsmethoden zur Lösung der Forschungsfrage identifizieren und einordnen.			
3.1 Datenanalyse				Nach geeigneten Daten suchen. Analysieren der Daten. Ökonomische Methoden auf das ausgewählte Problem anwenden.			

	3.2 Fragebogendesign	Die notwendigen Daten für das Problem identifizieren, einen Fragebogen entwerfen, eine Umfrage durchführen										
	Präsentation der Ergebnisse	Die Ergebnisse geeignet zusammenfassen. Die Ergebnisse präsentieren und diskutieren, um Lücken in der eigenen Argumentation aufzudecken. Lernen, die eigene Arbeit kritisch auszuwerten.										
	Research paper	Lernen ein Arbeitspapier zu schreiben.										
5	Erworbene Kompetenzen: Fachliche Kompetenzen: Die Studierenden erlernen im Rahmen des Moduls die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens alleine und im Team. Sie sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, Auswertungen wissenschaftlicher Arbeiten und Systematisierung der Ergebnisse vorzunehmen. Sie können eigene Forschungsskizzen erstellen und werden auf eigene Publikationen vorbereitet.											
	Soft Skills und Schlüsselqualifikationen: In diesem Modul wird durch die selbstständige Themenwahl, die Eigenverantwortung gefördert. Bei der Untersuchung komplexer ökonomische Sachverhalte sind Analysefähigkeit und abstraktes Denken gefragt. In der Präsenzveranstaltung wird die Präsentationsfähigkeit und in anschließenden Diskussionen die Moderations-, die Kritik- und die Konfliktfähigkeit vertieft. Die Kompetenz zur Selbstkoordination eines Forschungsprojektes und zur eigenständigen Auswahl/Erarbeitung von geeigneten Methoden, auch im Team, werden gefördert.											
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.											
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen											
8	Prüfungsleistungen: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="width: 20%;">Dauer bzw. Umfang</th> <th style="width: 20%;">Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Präsentation und Diskussion der Zwischenergebnisse,</td> <td>30 Min.</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>Erstellung eines Arbeitspapiers</td> <td>12 Seiten</td> <td>80</td> </tr> </tbody> </table>				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Präsentation und Diskussion der Zwischenergebnisse,	30 Min.	20	Erstellung eines Arbeitspapiers	12 Seiten	80
	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %										
Präsentation und Diskussion der Zwischenergebnisse,	30 Min.	20										
Erstellung eines Arbeitspapiers	12 Seiten	80										
9	Studienleistungen: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 70%;">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th style="width: 30%;">Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>projektabhängig, selbständige Erarbeitung von Forschungsteilleistungen beispielsweise in Form von Berechnungen, Literaturstudien und deren Dokumentation und Präsentation</td> <td>80 h</td> </tr> </tbody> </table>			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	projektabhängig, selbständige Erarbeitung von Forschungsteilleistungen beispielsweise in Form von Berechnungen, Literaturstudien und deren Dokumentation und Präsentation	80 h					
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang											
projektabhängig, selbständige Erarbeitung von Forschungsteilleistungen beispielsweise in Form von Berechnungen, Literaturstudien und deren Dokumentation und Präsentation	80 h											
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.											
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)											
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:											

	Keine.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit ist Pflicht. Eine Anwesenheit von mindestens 90 % ist erforderlich ((vgl. insbes. Nr. 5)).	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen Master Volkswirtschaftslehre, Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Theresia Theurl, Prof. Dr. Ulrich van Suntum	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Masterarbeit					
Modultitel englisch:		Masterthesis					
Studiengang:		<i>Masterstudiengang Public Policy</i>					
1	Modulnummer: PP-P7	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4	LP: 24	Workload (h): 720		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.		Masterarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	24		720 h
4	Lehrinhalte: Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Anspruchsniveau darzustellen bzw. zu dokumentieren.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden gewinnen Erfahrung in der wissenschaftlichen Umsetzung der gelernten Inhalte. Weiterhin lernen Sie, sich eigenständig in die wissenschaftliche Literatur einzuarbeiten und wissenschaftliche Texte zu formulieren.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Masterarbeit				50 – 80 S.	100	
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang	
	Keine						
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:						

	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 20% (24 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Bevor die Masterarbeit begonnen werden kann, muss das Modul „Projektstudium“ abgeschlossen worden sein.	
13	Anwesenheit: Keine Anwesenheit erforderlich.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Thomas Apolte	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Anhang II

Umrechnungstabelle gem. § 16 Abs. 2

Note gemäß Juristenausbildungsgesetz NRW	Note gemäß Masterprüfungsordnung
18 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
17 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
16 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
15 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
14 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
13 Punkte (gut)	1,3 (gut)
12 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
11 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
10 Punkte (vollbefriedigend)	2,0 (gut)
9 Punkte (befriedigend)	2,3 (befriedigend)
8 Punkte (befriedigend)	2,7 (befriedigend)
7 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
6 Punkte (ausreichend)	3,3 (befriedigend)
5 Punkte (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
4 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
3 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
2 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
1 Punkt (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
0 Punkte (ungenügend)	5,0 (nicht bestanden)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08.07.2015.

Münster, den 28.07.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28.07.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 28.07.2015**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
 - § 3 Mastergrad**
 - § 4 Zugang zum Studium**
 - § 5 Zuständigkeit**
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
 - § 7 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Leistungspunkte**
 - § 8 Studieninhalte**
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
 - § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
 - § 12 Prüfungen im Multiple Choice Verfahren**
 - § 13 Die Masterarbeit**
 - § 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
 - § 15 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 17 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
 - § 18 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
 - § 19 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 20 Masterzeugnis und Masterurkunde**
 - § 21 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
 - § 22 Einsicht in die Studienakten**
 - § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 24 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 25 Aberkennung des Mastergrades**
 - § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet der British, American and Postcolonial Studies so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4**Zugang zum Studium**

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „British, American and Postcolonial Studies“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs zuständig. ²Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie/Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. ⁴Sie/Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen.

(2) Die Dekanin/Der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan ist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamt-

volumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang British, American and Postcolonial Studies umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

- I.1 Survey, Tools and Methods
- I.2 Advanced Studies in Literature, Culture, Linguistics, and Book Studies
- I.3 Work Experience
- II.1 Historical and Social Perspectives (studiert wird eines von drei Wahlpflichtmodulen)
- II.2 Systematic Perspectives
- III.1 Interdisciplinary Perspectives
- III.2 External Module
- III. 3 Research Module (studiert wird eines von zwei Wahlpflichtmodulen)

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. ²Hiervon entfallen 25 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

(1) Am Englischen Seminar werden für den Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies folgende Veranstaltungsarten (alle in englischer Sprache) angeboten: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Workshops, Postgraduate Class, Praktika, Orientierungswoche.

(2) Vorlesungen geben einen zusammenfassenden Überblick über einen wissenschaftlichen Gegenstand und seine theoretischen und methodologischen Grundlagen bzw. behandeln ausgewählte Probleme eines Wissensgebiets.

(3) Seminare zielen auf eine vorrangig selbständige Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen sowie auf die Einsicht in komplexe Zusammenhänge fachspezifischer Gegenstandsbereiche und fordern von den Studierenden eine kritisch-argumentative Haltung gegenüber

den wissenschaftlichen Positionen und eine eigenständige Auswertung und Interpretation der Fachliteratur.

(4) Übungen in einem wissenschaftlichen und modularen Teilgebiet dienen der exemplarischen und/oder vertiefenden Aneignung elementarer wissenschaftlicher Methoden und Gegenstandsbe-
reiche, insbesondere auch der Sprachkompetenz in der Zielsprache.

(5) ¹Workshops dienen der intensiven, eigenständigen Erarbeitung eines wissenschaftlichen Ge-
genstandes im Team mit anderen Studierenden unter Anleitung durch Lehrende. ²Es sollen hier in
konzentrierter Form und in einem zusammenhängenden zeitlichen Rahmen Studienergebnisse prä-
sentiert und diskutiert werden.

(6) ¹Tutorien bieten Studierenden die Möglichkeit, bereits erworbenes Wissen zu präsentieren und
weiterzugeben. ²Das didaktische Prinzip des learning by teaching ist hier das Leitprinzip.

(7) Postgraduate Classes koordinieren das Selbststudium (auch mit E-Learning-Unterstützung) und
die für diesen Studiengang erforderliche umfangreiche Basislektüre (siehe Lektürelisten).

(8) Praktika dienen der beruflichen Orientierung und der Vorbereitung zum späteren Berufseinstieg.

(9) Die Orientierungswoche hilft Studierenden am Anfang des Master-Studiums bei der Zusam-
menstellung des Stundenplans und bei der Auswahlentscheidung von Vertiefungsgebieten.

(10) Kolloquien vertiefen angeleitet Veranstaltungsinhalte.

(11) Die Organisation weiterer Lehrveranstaltungsformen bleibt vorbehalten.

(12) ¹Zum Erlernen und Vertiefen des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens ist neben dem
Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch das Selbststudium notwendig.
²Hierzu gehört vor allem die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die selbständige Lek-
türe von Primärtexten, die selbständige Erhebung und Analyse von Sprachdaten und das selbstän-
dige Studium der Forschungsliteratur.

§ 10**Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 6 bis 25 Leistungspunkten.

(5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.

(7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11**Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. ²Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ⁴Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gegeben. ³Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden (Abmeldung).

§ 12**Prüfungen im Multiple Choice Verfahren**

(1) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist

von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

§ 13

Die Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich British, American and Postcolonial Studies nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von ca. 16.000 Wörtern haben.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 15 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor alle Module des 1. und 2. Semesters sowie das Modul „Interdisciplinary Perspectives“ des 3. Se-

mesters abgeschlossen hat (s. Modulbeschreibungen). ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 18 Absatz 4.

(6) ¹Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 14**Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine fristgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird von der Dekanin/dem Dekan in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 23 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 15**Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

(1) Die Dekanin/der Dekan bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) ¹Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 14.

(7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 18 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 19 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 16

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

⁵Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 50 Prozent anerkannt werden.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 17

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 18**Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 19 Absatz 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Innerhalb eines Wahlpflichtbereiches ist ein einmaliger Wechsel des Wahlpflichtmoduls zulässig, solange die zu erbringende Prüfungsleistung noch nicht bestanden ist. ²Bei einem Wechsel des Wahlpflichtmoduls werden Fehlversuche auf das neu angewählte Wahlpflichtmodul angerechnet. ³Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen.
- (4) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 13 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Für das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulen, die von einem anderen Fach angeboten werden, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Faches.
- (6) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (7) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 19

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut		= eine hervorragende Leistung;
2 = gut		= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend		= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend		= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend		= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. ⁶Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grund-

sätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen, die regulär in den ersten beiden Semestern abzulegen sind, abweichend von Absatz 1 nicht benotet werden oder dass deren Benotung nicht in die Gesamtnote eingeht. ³Die Modulbeschreibungen, darunter das Modul „M.A. Thesis“, regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 20

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 21

Diploma Supplement mit Transcript of Records

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 22

Einsicht in die Studienakten

- ¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. ³Die Dekanin/der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 23**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Die Dekanin/Der Dekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“

(5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 24 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

§ 26

Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 in den Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 13.07.2015.

Münster, den 28.07.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28.07.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:		Überblick, Werkzeuge und Methoden						
Modultitel englisch:		Survey, Tools and Methods						
Studiengang:		MA "British, American and Postcolonial Studies"						
1	Modulnummer: I.1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1	LP: 19	Workload (h): 570			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	KO	Orientation Week	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	1	15h (1SWS)	15
	2.	VL + KO	Text, Book and Culture	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	60h (4SWS)	120h
	3.	S + RW	Seminar mit Research Workshop: Literaturwissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	60h (4SWS)	120h
4.	VL + RW	Vorlesung mit Research Workshop: Sprachwissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	60h (4SWS)	120h	
4	Lehrinhalte: Das Modul umfasst sämtliche der im MA vertretenen Bereiche: Literatur- und Kulturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Buchwissenschaft. Während in den Bereichen Sprachwissenschaft und Literatur- und Kulturwissenschaft auf die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten aufgebaut werden kann, die hier nun gefestigt und differenziert werden, wird mit der buchwissenschaftlichen Vorlesung mit Kolloquium darüber hinaus eine Erweiterung der Perspektive durch eine Einführung in die Buchwissenschaft angeboten, in der die Beziehung von Text, Buch und Kultur im Rahmen medien- und kulturwissenschaftlicher Fragestellungen in historischer wie in gegenwartsbezogener Ausrichtung im Mittelpunkt steht. In den Seminaren vertiefen die Studierenden das im Erststudium erworbene sprachwissenschaftliche sowie literatur- und kulturwissenschaftliche Theorie- und Terminologiewissen. In den daran gekoppelten Research Workshops (RW) bringen sie ihre methodischen und theoretischen Fähigkeiten durch die selbständige Erarbeitung eines oder mehrerer selbstgewählter Themengebiete zur Anwendung. Die Resultate der Research Workshops werden wiederum im Seminar präsentiert. Einen Überblick über sämtliche der im Studium vertretenen Bereiche erhalten die Studierenden in der Orientierungswoche, in der zudem auf die Bedeutung der Gruppen- und Projektarbeit innerhalb des MA-Studiums sowie auf berufliche Arbeitsfelder und auf die mit einem Auslandsaufenthalt verbundenen Chancen hingewiesen wird.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen nach dem Studium dieses Moduls über differenzierte Kenntnisse in den Bereichen Sprachwissenschaft/Sprachgeschichte und Literatur- und Kulturwissenschaft sowie über Grundkenntnisse zu den zentralen Forschungseinrichtungen, Fragestellungen und Problemen der historischen und modernen Buchwissenschaft in den Bereichen Buchproduktion, -distribution und -rezeption. Sie sind mit den neueren Ansätzen und Theoriemodellen in den unterschiedlichen im Masterstudiengang vertretenen Bereichen vertraut und haben einen Einblick in aktuelle Forschungsfelder und -debatten. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse literarischer Begriffssysteme, literarischer Epochen, verschiedener Textsorten und ihrer Rezeptionsformen sowie verschiedener Regionalliteraturen und -kulturen und über							

	vertieftes sprachwissenschaftliches Theorie- und Terminologiewissen. Sie verfügen über Methodenkompetenz in der wissenschaftlichen Analyse von Texten aus literatur- und kulturwissenschaftlicher sowie aus sprachwissenschaftlicher Perspektive und sind in der Lage, sich in Eigenarbeit fachwissenschaftliche Fragestellungen und Forschungsbeiträge zu erschließen. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, ihre im Bereich der Buchwissenschaft erworbenen Grundkenntnisse in einem gemeinsamen kulturwissenschaftlichen Rahmen gezielt auf literatur- und kulturwissenschaftliche Fragestellungen zu beziehen. Des Weiteren verfügen sie über wesentliche Schlüsselqualifikationen (u.a. Recherche- und Präsentationstechniken, erweiterte kommunikative und soziale Kompetenzen, interkulturelle Kompetenz).		
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -		
7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹		Dauer bzw. Umfang
	Klausur		90 min. Gewichtung für die Modulnote in % 100%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Eine Präsentation in Research Workshop bzw. Kolloquium, Nr. 2 od. 3 od. 4		10-20 Minuten
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 19/110		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: -		
13	Anwesenheit: In Seminaren und Übungen mittlerer Größe (40 Teilnehmer oder weniger) besteht aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. drei Veranstaltungen fehlen. Die zuständige Dozentin/der zuständige Dozent kann auf die Anwesenheitspflicht verzichten, wenn sie/er diese für nicht geboten hält.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Stein	Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie	
16	Sonstiges:		

¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Fortgeschrittene Studien in Literatur- und Kulturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Buchwissenschaft					
Modultitel englisch:		Advanced Studies in Literature, Culture, Linguistics, and Book Studies					
Studiengang:		MA "British, American and Postcolonial Studies"					
1	Modulnummer: I.2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	VL	Hotspots in Literary/Cultural Studies and Linguistics	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30h (2 SWS)	60h
	2.	VL o. S	Vorlesung oder Seminar Buchwissenschaft	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30h (2SWS)	60h
	3.	VL o. S	Vorlesung oder Seminar Literaturwissenschaft	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30h (2SWS)	60h
4.	VL o. S	Vorlesung oder Seminar: Sprachwissenschaft	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30h (2SWS)	60h	
4	Lehrinhalte: In der Vorlesung „Hotspots in Literary/Cultural Studies and Linguistics“ werden aktuelle Forschungsfelder und -debatten in den Bereichen der anglistischen Literatur-, Kultur-, Buch- und Sprachwissenschaft vorgestellt, wobei die Studierenden jeweils eine Einführung in den Vortrag sowie die Moderation der Fragen übernehmen. In den Wahlpflichtseminaren oder –vorlesungen vertiefen die Studierenden ihre methodischen und fachlichen Kenntnisse in ihren jeweiligen Schwerpunkten.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen nach dem Studium dieses Moduls über weitergehende Kenntnisse in den Bereichen Sprachwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft sowie Buchwissenschaft. Sie setzen einen ersten Schwerpunkt auf einen der anglistischen Teilbereiche und vertiefen dort ihr Wissen und die methodischen Fähigkeiten. Darüber hinaus können Sie Bezüge zwischen den einzelnen Teilbereichen herstellen und haben Einblick in neueste Forschungsfragen erhalten. Des Weiteren verfügen sie über wesentliche Schlüsselqualifikationen (u.a. Recherche- und Präsentationstechniken, erweiterte kommunikative und soziale Kompetenzen, interkulturelle Kompetenz).						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es wird wahlweise das Modulelement 2,3 oder 4 studiert.						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	mündliche Prüfung im WP Seminar/Vorlesung			20 min.	100%		

² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Moderation einer Veranstaltung in VL Hotspots	90 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 6/110	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: In Seminaren und Übungen mittlerer Größe (40 Teilnehmer oder weniger) besteht aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. drei Veranstaltungen fehlen. Die zuständige Dozentin/der zuständige Dozent kann auf die Anwesenheitspflicht verzichten, wenn sie/er diese für nicht geboten hält.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Gut	Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:	Berufserfahrung
Modultitel englisch:	Work Experience
Studiengang:	MA "British, American and Postcolonial Studies"

1	Modulnummer: I.3	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-------------------------	---

2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1 & 2	LP: 10	Workload (h): 300h
----------	---	---	---------------------------	------------------	------------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Veranstaltung aus dem Angebot des <i>Career Service</i>	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2	16h (1 SWS)	44h
	2.	Ü	Deutschkurs für M.A. Studierende am Sprachenzentrum	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2	30h (2 SWS)	30h
	3.	Prakt.	Veranstaltungsorganisation (<i>organizer</i>)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	8		240h
	4.	Prakt.	Veranstaltungsorganisation (<i>co-organizer</i>) & Lehre als BA-Tutor/in	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	8		240h
5.	Prakt.	Praktikum	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	8		240h	

4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Dieses Modul bietet Studierenden die Möglichkeit, ihre berufsbezogenen Kompetenzen gezielt zu erweitern und Erfahrungen in akademischen und nichtakademischen Praxisfeldern zu sammeln.</p> <p>Sie wählen zum einen eine Veranstaltung des Career Service, dessen Kursangebot Themen wie individuelle Berufsorientierung, Praktika und Praxisprojekte, Netzwerke, Soft Skills und fachübergreifende Kompetenzen sowie Bewerbungs- und Auswahlverfahren umfasst (Nr. 1). Studierende, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um einer Veranstaltung des Career Service folgen zu können, besuchen stattdessen einen Deutschkurs für Masterstudierende am Sprachenzentrum (Nr. 2).</p> <p>Zum anderen stehen den Studierenden drei Wahloptionen zur Verfügung:</p> <p>Nr. 3: Sie beteiligen sich als hauptverantwortliche organizers mit einem Arbeitsaufwand von mind. 240h (8 LP) an der Planung und Durchführung einer wissenschaftlichen Veranstaltung (eintägige Postgraduiertenkonferenz, Gastvortragsreihe, Lesungsreihe mit Autor/innengesprächen, Ausstellung oder Filmfestival mit Fachvorträgen und -diskussionen, etc.). Bei größeren Projekten koordinieren sie die Gesamtplanung und leiten ggf. einen konkreten Aufgabenbereich (Finanzierung, Korrespondenz, Werbung/Tagungsmappen, Technik/Raumplanung/Registration, Catering/Abendprogramm, etc.). Das Format und die inhaltliche Gestaltung der Veranstaltung orientieren sich an dem Profil des Studiengangs, an den Forschungsinteressen der Beteiligten sowie an der Größe des Organisationsteams.</p> <p>Nr. 4: Studierende beteiligen sich als co-organizers mit einem Arbeitsaufwand von mind. 120h (4 LP) an der Planung und Durchführung der unter Nr. 3 erwähnten wissenschaftlichen Veranstaltung, die ggf. auch ohne hauptverantwortliche organizers in einem entsprechend angepassten Rahmen stattfinden kann. Zudem sammeln sie als Tutor/in für BA-Studierende akademische Lehrerfahrung am Englischen Seminar der WWU Münster. Sie unterrichten je ein Tutorium (ca. 30h/1 LP) und verbringen ca. 90h (3 LP) mit Hospitationen in der Hauptlehrveranstaltung, Konsultationen mit Dozent/inn/en und anderen Tutor/inn/en sowie gründlicher Vorbereitung des Unterrichts.</p> <p>Nr. 5: Studierende absolvieren ein Praktikum in einer Institution, Firma oder Organisation im In- oder Ausland (Museen, Verlage, Medien, Theater, Kulturfestivals, Werbeagenturen, etc.). Es sind sowohl Teilzeitpraktika (semesterbegleitend oder in der vorlesungsfreien Zeit) als auch Vollzeitpraktika (vorlesungsfreie Zeit) möglich. Praktika müssen mindestens 240 Arbeitsstunden (8 LP) umfassen.</p> <p>Alle Studierenden (auch die, deren vor dem Studienantritt absolvierte Praktika anerkannt wurden) dokumentieren ihre Erfahrungen in einem Abschlussbericht, in dem der individuelle Beitrag zur Veranstaltungsorganisation bzw. die Praktikums- oder Tutoriumserfahrungen detailliert dargestellt werden.</p>
----------	---

5	Erworbene Kompetenzen: Die Absolvent/inn/en dieses Moduls <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein differenziertes Bewusstsein für die Relevanz und Anwendungsmöglichkeiten ihrer Studieninhalte in Tätigkeitsbereichen wie Kultur- und Wissenschaftsmanagement, Public Relations, Journalismus, Verlagsarbeit und akademischer Lehre. • haben neue und erweiterte Kenntnisse über Weiterbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten in konkreten Berufsfeldern. • haben praktische Erfahrungen in den Bereichen Bewerbungstechniken, Projektmanagement und/oder Wissensvermittlung gesammelt. • haben ihre berufsrelevanten Schlüsselkompetenzen (Gruppenführung, Kommunikation, Teamfähigkeit, Didaktik, etc.) verbessert und erweitert. 		
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Als erste Veranstaltung ist grundsätzlich Nr. 1 zu belegen. Reichen die Deutschkenntnisse eines Studierenden jedoch nicht aus, um einer Veranstaltung des Career Service folgen zu können, muss die Veranstaltung Nr. 2 belegt werden. Die notwendige Entscheidung trifft die/der Modulbeauftragte nach pflichtgemäßem Ermessen. Als zweites Element wählen die Studierenden entweder Veranstaltung Nr. 3, 4 oder 5.		
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ³ Portfolio	Dauer bzw. Umfang 2.500 Wörter	Gewichtung für die Modulnote in % 100%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Nach Maßgabe des Career Service, S Nr.1 Nach Maßgabe des Sprachenzentrums, Ü Nr. 2		Dauer bzw. Umfang
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: -		
13	Anwesenheit: -		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -		
15	Modulbeauftragte/r: Fehn	Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie	
16	Sonstiges:		

³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Texte und Kategorien in sozialer und historischer Perspektive						
Modultitel englisch:		Historical and Social Perspectives: Texts and Categories						
Studiengang:		MA "British, American and Postcolonial Studies"						
1	Modulnummer: II.1.1	Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2	LP: 15	Workload (h): 450		
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	30h (2SWS)	150
	2.	S	Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	30h (2SWS)	150
	3.	V	Vorlesung	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30h (2SWS)	60
4	Lehrinhalte: Das Modul „Historical Perspectives“ bietet den Studierenden einen vertiefenden Überblick über die historischen und kontextuellen Dimensionen der Literatur- und Kulturwissenschaft. Es ermöglicht verschiedene Blickrichtungen auf historische Entwicklungen, Einordnungen und Bewertungen von Texten. Im Seminar und in der Vorlesung werden die Untersuchungen und Bestimmungen von Textsorten sowie deren literatur- und kulturwissenschaftliche Analysen und Positionierungen durch historische Sichtweisen dirigiert. Dabei können sowohl diachrone als auch synchrone Vorgehensweisen zur historischen Evaluierung eingesetzt werden.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die historische Entwicklung der englischsprachigen Literaturen und lernen, die literatur- und kulturwissenschaftliche Relevanz verschiedener Textsorten einzuschätzen. Sie können darüber hinaus erweiternde oder spezialisierende Epochen-, Gattungs- oder Textkenntnisse erwerben. Die Studierenden entwickeln Ihre Fähigkeiten, Einzelthemen im Gesamtzusammenhang einzuordnen und kritisch zu betrachten, weiter. Sie verfeinern Ihre sprachliche Fähigkeit zur Argumentationsführung. Sie differenzieren ihr Fachvokabular in der Zielsprache.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁴ Seminararbeit, S1				Ca. 4500 Wörter	100		
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Gruppenportfolio (individuelle Leistungen erkennbar gekennzeichnet), S2					3000 Wörter		

⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15/110	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: -	
13	Anwesenheit: In Seminaren und Übungen mittlerer Größe (40 Teilnehmer oder weniger) besteht aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. drei Veranstaltungen fehlen. Die zuständige Dozentin/der zuständige Dozent kann auf die Anwesenheitspflicht verzichten, wenn sie/er diese für nicht geboten hält.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Stierstorfer	Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Sprache und Sprachwissenschaft in sozialer und historischer Perspektive						
Modultitel englisch:		Historical and Social Perspectives: Language and Linguistics						
Studiengang:		MA "British, American and Postcolonial Studies"						
1	Modulnummer: II.1.2	Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2	LP: 15	Workload (h): 450		
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	30h (2SWS)	150
	2.	S	Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	30h (2SWS)	150
	3.	V	Vorlesung	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30h (2SWS)	60
4	Lehrinhalte: Das Modul „Historical and Social Perspectives“ bietet den Studierenden einen vertiefenden Überblick über die historischen und kontextuellen Dimensionen des Sprachwandels und der Sprachanalyse. Es ermöglicht verschiedene Blickrichtungen auf historische Entwicklungen, Einordnungen und Bewertungen von Sprache und Text. Die Studierenden erwerben auf der Basis einer synchronen und/oder diachronen Betrachtungsweise vertiefende Kenntnisse über die Sprachgeschichte des Englischen sowie über Standardformen und Variation des Englischen und dessen dynamischen Charakter als internationale Sprache. In der Vorlesung und den Seminaren beschäftigen sich die Studierenden mit historischer, registerspezifischer, sozialer, dialektaler, situationsbedingter und/oder internationaler Variation in der englischen Sprache sowie mit der Sammlung und Analyse sprachlicher Daten unterschiedlicher schriftlicher oder mündlicher Form.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden vertiefen Ihre Kenntnisse über die Sprachstufen des Englischen. Sie sind in der Lage, mit authentischen Sprachdaten umzugehen und die historische, kontextuelle und soziale Situiertheit von geschriebener und mündlicher Sprache zu erkennen. Sie bauen ihre Fähigkeiten zur linguistischen Beschreibung und Analyse der Sprachebenen des Englischen und des Englischen im Kontext aus. Sie vertiefen Ihre Kenntnisse unterschiedlicher Typen sprachlicher Variation. Die Studierenden entwickeln Ihre Fähigkeiten, Einzelthemen im Gesamtzusammenhang einzuordnen und kritisch zu betrachten, weiter. Sie verfeinern Ihre sprachliche Fähigkeit zur Argumentationsführung. Sie differenzieren ihr Fachvokabular in der Zielsprache.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁵				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Seminararbeit, S1				3000 Wörter	100		

⁵ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Gruppenportfolio (individuelle Leistungen erkennbar gekennzeichnet), S2	3000 Wörter
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:	
	15/110	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
	-	
13	Anwesenheit:	
	In Seminaren und Übungen mittlerer Größe (40 Teilnehmer oder weniger) besteht aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. drei Veranstaltungen fehlen. Die zuständige Dozentin/der zuständige Dozent kann auf die Anwesenheitspflicht verzichten, wenn sie/er diese für nicht geboten hält.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:
	Prof. Dr. Gut	FB 09 - Philologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Das Buch in sozialer und historischer Perspektive						
Modultitel englisch:		Historical and Social Perspectives: The Book						
Studiengang:		MA "British, American and Postcolonial Studies"						
1	Modulnummer: II.1.3	Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2	LP: 15	Workload (h): 450		
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	30h (2SWS)	150
	2.	RW	Research Workshop	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	-	180
	3.	V	Vorlesung	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30h (2SWS)	60
4	Lehrinhalte: Das Modul „Historical Perspectives“ bietet den Studierenden einen vertiefenden Überblick über die historischen und kontextuellen Dimensionen der Buchwissenschaft. Es ermöglicht verschiedene Blickrichtungen auf historische Entwicklungen, Einordnungen und Bewertungen von Sprache und Text und den Formen ihrer medialen Vermittlung im Buch und anderen Medien. Im medien- wie kulturwissenschaftlichen Kontext im Seminar und in der Vorlesung stehen Aspekte der Materialität der Kommunikation im Mittelpunkt. Die Studierenden werden in die Forschungsansätze zum Wandel der Materialität des Buches (Rolle, Kodex, E-Books) und der durch diese Materialität geprägten buchspezifischen Kommunikation eingeführt. Im Rahmen einer geisteswissenschaftlichen Medialitätsforschung werden die Studierenden mit der Forschung zur mündlichen/schriftlichen Kommunikation, zum Wandel der Buchproduktion (Erfindung des Buchdrucks) und zu den Medienumbrüchen („Medienrevolutionen“) vertraut gemacht. Die Studierenden werden angeleitet, diese Kenntnisse auf Fallstudien zum englischsprachigen Kulturbereich zu beziehen. Besonders im Research Workshop können die Studierenden sich epochenspezifisch und thematisch spezialisieren und ausgewählte Aspekte zu eigenen Projekten vertiefend untersuchen.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die historische Entwicklung des Buches als Artefakt im Kontext anderer Print- und Non-Print-Medien. Sie sind in der Lage, epochenspezifische Wertdiskurse zu Buch und Lesen sowie verschiedene Formen der Buchkommunikation auf dem jeweiligen sozio-kulturellen Hintergrund einzuschätzen und die Wirkung dieser Kommunikation („the book as a cultural agent“) zu bewerten. Sie sind in der Lage, historische Aspekte des Buches auf Fragestellungen zur (post)modernen Mediengesellschaft erkenntnisfördernd zu beziehen. Die Studierenden entwickeln Ihre Fähigkeiten, Einzelthemen im Gesamtzusammenhang einzuordnen und kritisch zu betrachten, weiter. Sie verfeinern Ihre sprachliche Fähigkeit zur Argumentationsführung. Sie differenzieren ihr Fachvokabular in der Zielsprache.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁶	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Seminararbeit, S	Ca. 4500 Wörter	100
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Gruppenportfolio (individuelle Leistungen erkennbar gekennzeichnet), RW		Ca. 3000 Wörter
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	15/110		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	-		
13	Anwesenheit:		
	In Seminaren und Übungen mittlerer Größe (40 Teilnehmer oder weniger) besteht aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. drei Veranstaltungen fehlen. Die zuständige Dozentin/der zuständige Dozent kann auf die Anwesenheitspflicht verzichten, wenn sie/er diese für nicht geboten hält.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	-		
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:	
	Nachfolge Prof. Dr. Müller-Oberhäuser	FB 09 - Philologie	
16	Sonstiges:		

⁶ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Systematische Perspektiven						
Modultitel englisch:		Systematic Perspectives						
Studiengang:		MA "British, American and Postcolonial Studies"						
1	Modulnummer: II.2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2	LP: 10	Workload (h): 300			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	7	30h (2SWS)	180
2.	Ü	Advanced Academic Skills I	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30h (2SWS)	60	
4	Lehrinhalte: Das Modul führt die Studierenden in die Systematiken der Literatur- und Kulturwissenschaften, Buchwissenschaft und/ oder der Sprachwissenschaften ein. Die angebotenen Seminare ermöglichen es den Studierenden sich anhand ausgewählter Bereiche das Vorgehen und die Art der Fragestellungen des gewählten Teilfaches (Literatur-/Kulturwissenschaft, Buchwissenschaft, Sprachwissenschaft) anzueignen. Ergänzt und unterstützt wird das gewählte Seminar durch die Übung Advanced Academic Skills I, in der wissenschaftliche Arbeitsweisen in Textproduktion und Präsentation eingeübt werden. Die Übung begleitet die Vorbereitung auf die Modulabschlussprüfung im Hinblick auf die Textform einer kritischen Stellungnahme zu ausgewählten Daten und/oder Positionen aus der Forschung zum Thema des Seminars.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden lernen, den Forschungsstand eines ausgewählten Bereichs zu ermitteln, sich mit ihm auseinanderzusetzen und kritisch zu reflektieren. Sie lernen darüber hinaus durch das im Modul ausgebildete Verständnis der jeweiligen Forschungslogik und fachlichen Systematik forschungsaktuelle Ansätze eigenständig anzuwenden, wissenschaftliche Arbeitsphasen selbstständig zu organisieren und Ergebnisse angemessen in schriftlicher und mündlicher Form zu präsentieren.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -							
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en:			Dauer bzw. Umfang		Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁷			Ca. 2000 Wörter		100		
9	Studienleistungen:			Dauer bzw. Umfang				
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Präsentation, Ü		5-20 Min.		

⁷ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10/110	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: -	
13	Anwesenheit: In Seminaren und Übungen mittlerer Größe (40 Teilnehmer oder weniger) besteht aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. drei Veranstaltungen fehlen. Die zuständige Dozentin/der zuständige Dozent kann auf die Anwesenheitspflicht verzichten, wenn sie/er diese für nicht geboten hält.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Sarkowsky	Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Interdisziplinäre Perspektiven: Austausch und Transformation						
Modultitel englisch:		Interdisciplinary Perspectives: Exchange and Transformation						
Studiengang:		MA "British, American and Postcolonial Studies"						
1	Modulnummer: III.1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3	LP: 10	Workload (h): 300			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	7	30h (2SWS)	180
2.	Ü	Advanced Academic Skills II	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30h (2SWS)	60	
4	Lehrinhalte: Das Modul geht von der Ergiebigkeit interdisziplinären Arbeitens aus. Es bietet einen theoretischen und praktischen Ausbau explizit interdisziplinärer Perspektiven aus der Überschneidung von anglistischer Literatur- und Kulturwissenschaft, anglistischer Sprachwissenschaft und Buchwissenschaft. Aus diesen drei Bereichen werden Seminare angeboten, zwischen denen die Studierenden wählen und so ihre Kompetenzen in diesem Bereich vertiefen. Im Seminar werden fachübergreifende Konzepte entworfen und die entsprechenden Materialien ausgewählt, während die angegliederte Übung diese anhand von interdisziplinären Gruppenprojekten konkretisiert und vertieft. Sie dient dem Zweck, unter Anleitung interdisziplinäre Aspekte und Forschungsfragen zu identifizieren, zu diskutieren und zu vertiefen, die sich aus den Seminaren der drei Teildisziplinen (Buchwissenschaft, Sprachwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft) ergeben, welche in diesem Modul angeboten werden. Die daraus erwachsenden Projekte resultieren in interdisziplinär ausgerichteten Hausarbeiten in den Seminaren.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden bauen ihr fachterminologisches Wissen aus und erweitern es gegebenenfalls um die professionelle Handhabung anderer Fachterminologien und -theorien, soweit sie für die erarbeiteten interdisziplinären Fragestellungen erforderlich sind. Der Ausbau fachinterner und fachübergreifender Argumentationsführung in der Zielsprache Englisch ist ein Ergebnis wie auch die Fähigkeit der Darlegung eigener Positionen und disziplinärer Perspektiven. Sowohl in der Sprachwissenschaft als auch in der Literatur- und Kulturwissenschaft sowie in der Buchwissenschaft führt das interdisziplinäre Arbeiten zum versierten Umgang mit anderen Medien.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁸			Dauer bzw. Umfang		Gewichtung für die Modulnote in %		
Schriftliche Arbeit, S			Ca. 4500 Wörter		100%			

⁸ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Präsentation, Ü	5-20 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10/110	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: -	
13	Anwesenheit: In Seminaren und Übungen mittlerer Größe (40 Teilnehmer oder weniger) besteht aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. drei Veranstaltungen fehlen. Die zuständige Dozentin/der zuständige Dozent kann auf die Anwesenheitspflicht verzichten, wenn sie/er diese für nicht geboten hält.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
15	Modulbeauftragte/r: PD Dr. Kläger/ Prof. Dr. Stierstorfer	Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Externes Modul					
Modultitel englisch:		External Module					
Studiengang:		MA "British, American and Postcolonial Studies"					
1	Modulnummer: III.2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3	LP: 10	Workload (h): 300		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
		n.V.	Gewählt werden Veranstaltungen, die außerhalb des Englischen Seminars angeboten werden. Die Zahl und Kombination der Veranstaltungen hängt ab von deren Typ (Vorlesung, Seminar, Übung etc.) und Niveau (Einführungsveranstaltung, Veranstaltung im Hauptstudium etc.).	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	10	120-180h, 4-6SWS	120-180h
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>In diesem Modul belegen Studierende Veranstaltungen aus dem Lehrangebot anderer Institute und Disziplinen. Ziel ist es, die in den vorangegangenen Semestern erworbenen Kenntnisse ins Verhältnis zu setzen mit Kenntnissen, Ansätzen und Einsichten aus benachbarten geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächern. So können die Studierenden teilnehmen an Veranstaltungen der nicht-englischsprachigen Philologien, der Geschichtswissenschaften, der Philosophie, Theologie, Soziologie, Psychologie, u.a.m.</p> <p>Da die quantitativen und qualitativen Ansprüche an Studienleistungen sich zwischen den Disziplinen und Instituten teils stark unterscheiden, wird zu Beginn des Semesters zwischen Studierenden und Modulbeauftragtem der Arbeitsaufwand, die Anzahl der besuchten Veranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen vereinbart, die zum Erwerb der 10 LP erforderlich sind.</p>						
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Mit Abschluss des Moduls haben die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einblicke in fachspezifische Methodologien anderer Disziplinen erhalten, • ihre Kompetenzen und Erfahrungen im Bereich interdisziplinären Arbeitens vertieft, • ihr Verständnis der Möglichkeiten, Herausforderungen und des Nutzens interdisziplinären Arbeitens über Fachgrenzen hinaus erweitert. 						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						

8	Prüfungsleistung/en:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁹	Dauer bzw. Umfang
	Verschiedene Prüfungsformen sind nach Absprache und Angebot möglich.	Gewichtung für die Modulnote in % 100
9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Die Teilnahme-, Studienleistungs- und Prüfungsleistungsmodalitäten richten sich nach den Anforderungen der Fächer, in denen die Veranstaltungen des Moduls belegt werden. Wird den Studierenden hier mehr als eine prüfungsrelevante Leistung abverlangt, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel aller Noten für prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen des Moduls erbracht wurden.	150h
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10/110	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
13	Anwesenheit: Es gelten die Regelungen, die in den belegten Veranstaltungen festgelegt wurden.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -	
15	Modulbeauftragte/r: PD Dr. Florian Kläger/ Prof. Dr. Stierstorfer	Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie
16	Sonstiges:	

⁹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Forschungsmodul (Literatur- und Buchwissenschaft)						
Modultitel englisch:		Research Module (Literary Studies and Book Studies)						
Studiengang:		MA "British, American and Postcolonial Studies"						
1	Modulnummer: III.3.1	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3-4	LP: 15	Workload (h): 450			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	KO	Postgraduate Class I	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
	2.	IS	Reading List	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	0	150
	3.	KO	Postgraduate Class II	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
4	Lehrinhalte: Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse einschlägiger Theorien, Primär- und Sekundärtexte bzw. buchwissenschaftlich relevanter Daten und Quellen sowie zum methodischen Vorgehen in den Bereichen der Literatur-, Kultur- oder Buchwissenschaft. Die Postgraduate Classes strukturieren und begleiten das Selbststudium, das Erstellen der Lektüreliste sowie den Entwurf eigener Projekte der Studierenden. Sie dienen darüber hinaus zur Präsentation und Diskussion von Projekten, Thesen und Ergebnissen.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse zentraler Primär- und Sekundärtexte sowie kritischer Theorien. Sie sind in der Lage, diese Theorien anzuwenden und kritisch zu reflektieren. Sie besitzen die Fähigkeit, große Mengen komplexer Informationen zu systematisieren. Weiterhin können sie eigene Forschungsziele formulieren, diese in selbstständiger und gemeinschaftlicher Arbeit verfolgen und ihre Ergebnisse in angemessener Form präsentieren.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Literatur-/Kultur- oder Buchwissenschaft							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %			
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹⁰ Portfolio mit kommentierter Bibliographie sowie allen im Rahmen der Veranstaltung angefertigten Abstracts, Outlines und Handouts, KO			Ca. 10 Seiten	100			
9	Studienleistungen:						Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Reading List, KO Nr1, Nr. 3						150h	

¹⁰ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15/110	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
13	Anwesenheit: In Seminaren und Übungen mittlerer Größe (40 Teilnehmer oder weniger) besteht aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. drei Veranstaltungen fehlen. Die zuständige Dozentin/der zuständige Dozent kann auf die Anwesenheitspflicht verzichten, wenn sie/er diese für nicht geboten hält.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Sarkowsky	Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie
16	Sonstiges: Die Postgraduate Class I wird im 3. Semester, die Postgraduate Class II im 4. Semester belegt.	

Modultitel deutsch:		Forschungsmodul (Sprachwissenschaft)						
Modultitel englisch:		Research Module (Linguistics)						
Studiengang:		MA "British, American and Postcolonial Studies"						
1	Modulnummer: III.3.2	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3-4	LP: 15	Workload (h): 450			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	KO	Postgraduate Class I	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	4	30h (2 SWS)	90
	2.	IS	Forschungsprojekt	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	8	-	240
	2.	KO	Postgraduate Class II	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30h (2SWS)	60
4	Lehrinhalte: Es werden ausgewählte Bereiche der englischen Sprachwissenschaft vertieft behandelt. Dabei erarbeiten sich die Studierenden sprachwissenschaftliche Forschungsliteratur. Sie lernen die Vorgehensweise empirischer Forschung kennen und werden theoretisch und praktisch mit verschiedenen Methoden vertraut gemacht. Die Studierenden führen ein eigenes empirisches Forschungsprojekt durch und präsentieren die Ergebnisse in der Postgraduate Class.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der englischen Sprachwissenschaft sowie in Methoden der empirischen Sprachwissenschaft. Sie sind in der Lage, sich ein Forschungsgebiet anhand der Sekundärliteratur zu erschließen, relevante Forschungsfragen zu formulieren, ein empirisches Forschungsprojekt selbständig durchzuführen und die Ergebnisse angemessen zu präsentieren und zu reflektieren.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -							
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹¹					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Präsentation Postgraduate Class 4. Semester					20 min.	100	
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						Dauer bzw. Umfang	
	Präsentation Postgraduate Class 3. Semester mit Handout Forschungsprojekt, IS						20 min., 3 Seiten	

¹¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung







10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15/110	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
13	Anwesenheit: In Seminaren und Übungen mittlerer Größe (40 Teilnehmer oder weniger) besteht aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. drei Veranstaltungen fehlen. Die zuständige Dozentin/der zuständige Dozent kann auf die Anwesenheitspflicht verzichten, wenn sie/er diese für nicht geboten hält.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Deuber	Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie
16	Sonstiges: Die Postgraduate Class I wird im 3. Semester, die Postgraduate Class II im 4. Semester belegt.	

Modultitel deutsch:		Master-Arbeit					
Modultitel englisch:		MA Thesis					
Studiengang:		MA "British, American and Postcolonial Studies"					
1	Modulnummer: IV	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4	LP: 25	Workload (h): 750		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.		Master Arbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	25	-	750
4	Lehrinhalte: Durch die Master Arbeit dokumentieren Studierende ihre Fähigkeiten, ein selbstgewähltes und mit dem Betreuer/der Betreuerin abgestimmtes wissenschaftliches Thema selbstständig auf Postgraduiertenniveau zu bearbeiten und ihre Ergebnisse in angemessener Form zu präsentieren.						
5	Erworbene Kompetenzen: Studierende sind in der Lage, große Mengen komplexer Informationen zu einem bestimmten Thema selbstständig zu eruiieren, zu verarbeiten und zu systematisieren, dadurch einen eigenständigen akademischen Forschungsbeitrag zu liefern sowie ihre Ergebnisse in angemessener schriftlicher Form zu präsentieren.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹² Masterarbeit				100%		
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.						
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 25/110						

¹² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss aller Module des 1. und 2. Semesters sowie des Moduls „Interdisciplinary Perspectives“ des 3. Semesters	
13	Anwesenheit: -	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Stierstorfer	Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie
16	Sonstiges:	

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang
British, American and Postcolonial Studies
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 28.07.2015**



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen und Unterlagen
- § 5 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Täuschung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philologie eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und zwei akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Englischen Seminars oder einem akademischen Mitarbeiter/ einer akademischen Mitarbeiterin und einem Studierenden. ²Die/Der Vorsitzende sowie ihre/seine Stellvertretung müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer stammen. ³Der Fachbereichsrat kann den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen. ⁴Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, wird die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung von der Kommission bestellt. ⁵Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; studentische Mitglieder werden für ein Jahr bestellt. ⁷Wiederernennung ist zulässig.
- (3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende bzw. ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stim-

mengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

- (4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen oder eines fachlich vergleichbaren Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,0 oder einer äquivalenten Qualifikation beendet worden ist. ²Fachlich einschlägig ist ein Studium im Bereich der englischsprachigen Literatur, Kultur und/oder Sprache an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ³Fachlich vergleichbar sind Studiengänge anderer Philologien, Kulturwissenschaft, Medienwissenschaft und Kommunikationswissenschaft, wenn in ihnen eine Schwerpunktsetzung im Bereich der englischsprachigen Literatur, Kultur und/oder Sprache erfolgt ist. ⁴Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) ¹Zugangsvoraussetzung sind zudem ausgezeichnete Englischkenntnisse. ²Diese werden, bei Bewerbern und Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, nachgewiesen durch Sprachkompetenz auf dem Niveau C2 nach dem Europäischen Referenzrahmen, nachgewiesen durch die Noten A, B oder C in der Cambridge Proficiency Examination oder die Noten A und B in der Cambridge Advanced Examination oder ein äquivalentes Sprachzeugnis. ³Die Äquivalenz stellt die Auswahlkommission fest.
- (3) Eine Bewerberin/ ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies, wenn sie/ er in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) ¹Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung ist von Bewerberinnen und Bewerbern aus EU-Staaten bis zum 15.07. eines Jahres und von Bewerberinnen und Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten bis zum 31.05. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. ³Die Fristen zur Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen der Westfä-

lischen Wilhelms-Universität. ⁴Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁵Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:

1. Nachweis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung oder einer von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkannten Qualifikation
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend mindestens 120 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2
 4. Tabellarischer Lebenslauf
 5. Beglaubigter Nachweis über die während des Erststudiums erbrachten Leistungen und besuchten Lehrveranstaltungen (Transcript of Records)
 6. Schreiben zur Begründung der Studiengangswahl (Letter of Intent). Das Schreiben muss einen Umfang von etwa 1000 Wörtern haben und die Bewerbungsmotivation der Bewerberin/des Bewerbers vor dem Hintergrund der bisherigen Interessen und Studienschwerpunkte sowie Perspektiven auf die eigene Zukunft in Studium und Beruf formulieren.
 7. Ggf. Nachweis über Auslandsaufenthalte, berufspraktische Erfahrungen oder sonstige Zusatzqualifikationen.
 8. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 6 Absatz 4 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) ¹Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht rechtzeitig einreicht. ²Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen unvollständig eingereicht wurden.

§ 5

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die für den Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Ist der Studiengang zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber,

die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die nach § 3 die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Die im Zeugnis gem. § 3 Abs. 1 ausgewiesene Note wird mit 50% gewichtet. Dazu wird die Note gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 30 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor 0,5 multipliziert.
2. Die Note des im Bachelorstudium bzw. in einem gleichwertigen Studium studierten Schwerpunktes *British, American and Postcolonial Studies* wird mit 30% gewichtet. Dazu wird die Note gemäß Abs. 2 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
3. Der Letter of Intent wird mit 10% gewichtet. Dazu wird er nach pflichtgemäßen Ermessen der Auswahlkommission mit einem Punktwert zwischen 0 und 40 Punkten versehen und sodann mit dem Faktor 0,1 multipliziert.
4. Zusätzliche, studiengangsbezogene Qualifikationen (Auslandsaufenthalte, Praktika, Berufserfahrungen, extracurriculare Aktivitäten, Fremdsprachenkenntnisse) werden ebenfalls in ihrer Gesamtheit mit 10% gewertet. Dazu werden sie nach pflichtgemäßem Ermessend der Auswahlkommission mit einem Gesamtpunktwert von 0 bis 40 Punkten versehen und sodann mit dem Faktor 0,1 multipliziert.

- (2) Bei der Vergabe von Punkten nach Abs. 1 ist, soweit es um Noten geht, folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

- (3) ¹Die gemäß Abs. 1 und Abs. 2 ermittelten Punktzahlen werden addiert. ²Aufgrund der so

ermittelten Gesamtpunktzahlen wird eine Rangliste erstellt. ³Im Fall der Ranggleichheit entscheidet das Los über den Platz auf der Rangliste.

- (4) ¹Bis zu 2% der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber zum Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies zugelassen, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen Bescheid, der die Zuweisung des Studienplatzes bekannt gibt. ²Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. ³Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser ggf. der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen Bescheid. ²Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden und nennt ggf. den Platz auf der Rangliste sowie der Zahl der insgesamt vergebenen Studienplätze. ³Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung für alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich für das Wintersemester 2015/16 für den Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies an der Westfälischen Wilhelms-Universität bewerben.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19.07.2011“ (AB Uni 2011/18, S. 1271 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 13.07.2015.

Münster, den 28.07.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28.07.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Sinologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 28.07.2015**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
 - § 3 Zugangsvoraussetzungen
 - § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
 - § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren
 - § 6 Auswahlkommission
 - § 7 Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
 - § 8 Abschluss des Verfahrens
 - § 9 Täuschung
 - § 10 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Sinologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung ist für das Wintersemester von Bewerberinnen/Bewerbern aus EU-Staaten bis zum 15.07. und von Bewerberinnen/Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten bis zum 31.05. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. ³Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁴Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms Universität. ⁵Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkte) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Ggf. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.
 4. Tabellarischer Lebenslauf.
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 6. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
 7. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 5 belegen (z.B. Behindertenausweis).

- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Sinologie ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,7 beendet worden ist. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Studiengang Chinastudien bzw. einem anderen sinologischen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ³Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Sinologie, wenn sie/er eine Prüfungsleistung im Rahmen eines Zusatzmoduls im Bachelorstudium Chinastudien endgültig nicht bestanden hat und es sich bei dem Modul um ein solches handelte, das im Masterstudium als Pflichtmodul zu studieren ist oder um ein Wahlpflichtmodul, an dessen Stelle kein anderes Modul mehr erfolgreich absolviert werden kann.
- (4) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Sinologie, wenn sie/er im Masterstudiengang Sinologie oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs Philologie oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang Sinologie zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Sinologie die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 Philologie eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.
- (2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertretung, die beide aus der Gruppe der Hochschullehrer stammen, sowie einem weiteren Mitglied, das aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter stammt. ²Für das Mitglied aus der akademischen Gruppe

wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig.

- (3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7

Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 ausgewiesene Note wird mit 80 % gewichtet. Dazu wird die Note gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor 0,8 multipliziert.
 2. Weitere für den Masterstudiengang Sinologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden mit 20 % gewichtet. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
 - a) eine besondere Motivation für das angestrebte Studium mit bis zu 20 Punkten
 - b) und sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen mit bis zu 20 Punkten versehen. Die Summe der vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,2 multipliziert.
- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 Nr. 1 ist folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

- (3) ¹Die mit dem jeweiligen Faktor multiplizierten Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. ²Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (4) ¹Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ²Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (5) ¹Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. ²Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ²Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. ³Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Klassische Sinologie vom 18.04.2011 (AB Uni 2011/08, S. 582 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 13.07.2015.

Münster, den 28.07.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28.07.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles